

Ministerium
für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 8

Kiel, 29. Juni 2017

30.4.2017	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Mobilität und Innovation des Schienenpersonennahverkehrs im Land Schleswig-Holstein (Sondervermögen MOIN.SH)	328
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 940-2	
13.6.2017	Gesetz über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über einen gemeinsamen Prüfdienst für die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Norddeutschland (PDK-Nord)	329
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 860-11/1	
24.4.2017	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder“	330
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-22	
9.5.2017	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren und der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung	342
	Art. 1 ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41 Art. 2 ändert LVO vom 8. September 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-48	
9.5.2017	Landesverordnung zur Aufhebung der Fisch- und Muschelgewässerverordnung (FMGVO)	343
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-141 Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-59	
15.5.2017	Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweigs Geoinformationstechnologie und über die Ausbildung und Prüfung dieses Laufbahnzweigs in der Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (LAPVOGeo)	344
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-29	
30.5.2017	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Naturwälder in den Landesforsten Barlohe“	367
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-23	
6.6.2017	Landesverordnung zur Neuordnung von Zuständigkeiten in der Marktüberwachung.	389
	Art. 1 ändert LVO vom 11. Juli 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2129-3-9 Art. 2 ändert LVO vom 20. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-377 Art. 3 ändert LVO vom 3. Dezember 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-331 Art. 4 ändert LVO vom 4. Dezember 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-37 Art. 5 ändert LVO vom 21. März 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-388 Art. 6 ändert LVO vom 20. Juni 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-361 Art. 7 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-402 Art. 8 ändert LVO i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	
6.6.2017	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern	399
	Ändert LVO vom 22. Februar 2012, GS Schl.-H. 2120-8-4	
6.6.2017	Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (EU-SchulobstprogrammZustVO).	399
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-24	
14.6.2017	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung	400
	Ändert Anl. der LVO vom 8. September 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-48	
19.6.2017	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften	401
	Ändert Anl. der LVO vom 12. Dezember 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-4	
	Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein	402

1721/2017

**Gesetz
über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Mobilität und Innovation des
Schienenpersonennahverkehrs im Land Schleswig-Holstein (Sondervermögen MOIN.SH)**

Vom 30. April 2017

Artikel 1

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 940-2

§ 1

Errichtung

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Sondervermögen zur Förderung von Mobilität und Innovation des Schienenpersonennahverkehrs im Land Schleswig-Holstein (Sondervermögen MOIN.SH)“ ein zweckgebundenes Sondervermögen.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen dient der Förderung von Mobilität und Innovation im Schienenpersonennahverkehr im Land Schleswig-Holstein im Rahmen des jeweils gültigen Landesweiten Nahverkehrsplans.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 4

Verwaltung

(1) Das Sondervermögen wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung gemäß § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 68 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), im Auftrag des für Verkehr zuständige Ministeriums verwaltet.

(2) Das für Verkehr zuständige Ministerium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens darzustellen sind. Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

(3) Das für Verkehr zuständige Ministerium kann sich in der Abwicklung des Sondervermögens der „Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH“ (NAH.SH) bedienen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden

Kiel, 30. April 2017

T o r s t e n A l b i g
Ministerpräsident

(4) Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres erstellt das für Verkehr zuständige Ministerium eine Jahresrechnung für das Sondervermögen, in der der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind. Die Jahresrechnung wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigefügt.

§ 5

Finanzierung

(1) Dem Sondervermögen werden Mittel nach Maßgabe des Landeshaushalts zugeführt.

(2) Erträge aus der verzinslichen Anlage der Mittel fließen dem Sondervermögen zu, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsvertrags oder der Aufgabenübertragungsverträge benötigt werden. Sollten diese Erträge nicht zur Deckung der Kosten der Investitionsbank ausreichen, können diese Kosten zusätzlich aus den Mitteln des Sondervermögens abgedeckt werden.

§ 6

Auflösung des Sondervermögens

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, wenn die vorhandenen Mittel vollständig ausgezahlt sind.

Artikel 2

Änderung des Haushaltsgesetzes 2017

Das Haushaltsgesetz 2017 vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 972) wird wie folgt geändert:

In § 23 wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, dem Sondervermögen MOIN.SH Mittel in Höhe der im Haushaltsjahr 2017 nicht verausgabten Einnahmen bei Titel 0614 - 231 01 MG 02, maximal 20 000 000 Euro, zuzuführen. Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie dafür erforderliche Titel mit den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

R e i n h a r d M e y e r
Minister

für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

1728/2017

Gesetz**über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über einen gemeinsamen Prüfdienst für die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Norddeutschland (PDK-Nord)*)****Vom 13. Juni 2017**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 860-11/1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 10. Februar 2017 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über einen gemeinsamen Prüfdienst für die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Norddeutschland (PDK-Nord) wird zugestimmt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Juni 2017

Torsten Albig
Ministerpräsident

Kristin Alheit
Ministerin
für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung

*) Ersetzt Gesetz vom 12. April 2017

Anlage**Staatsvertrag****zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein über einen gemeinsamen Prüfdienst für die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Norddeutschland (PDK-Nord)**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch den Präses der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, und das Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1**Zusammenführung, Name, Sitz**

(1) Für die Freie und Hansestadt Hamburg und die Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern wird mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages ein gemeinsamer Prüfdienst gebildet, in dem die hoheitlichen Aufgaben der Prüfdienste der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nach § 274 Absatz 1 Satz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) und § 46 Absatz 6 Satz 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI) zusammengeführt werden.

(2) Der Name des gemeinsamen Prüfdienstes ist „Gemeinsamer Prüfdienst für die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Norddeutschland“ (im Folgenden: PDK-Nord).

(3) Der PDK-Nord hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und ist Teil der Senatsverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg.

(4) Für die Tätigkeit des PDK-Nord gelten die bundesgesetzlichen Bestimmungen sowie das hamburgische Landesrecht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht. ^{Anl.}

(3) Den Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9, Satz 4 in Kraft tritt, macht das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 2
Aufgaben**

Der PDK-Nord nimmt mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die gesetzlichen Aufgaben der für die Sozialversicherung zuständigen aufsichtführenden obersten Verwaltungsbehörden zur Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der ihrer Aufsicht unterliegenden Träger der Kranken- und Pflegeversicherung nach den jeweils geltenden Vorschriften der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) und der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) wahr.

**Artikel 3
Prüfplan, weitere Aufgaben**

(1) Der PDK-Nord erstellt in Abstimmung mit allen Vertragsländern einen Prüfplan.

(2) Sofern die in Artikel 2 beschriebenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann der PDK-Nord weitere Prüfungen im Auftrag vornehmen.

**Artikel 4
Personelle Ausstattung**

(1) Der PDK-Nord wird mit einer Leiterin oder einem Leiter und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der erforderlichen Zahl besetzt, damit er eigenständig organisiert und nach gleichen Prüfungsmaßstäben tätig werden kann.

(2) Die Stellenbesetzung erfolgt durch die Freie und Hansestadt Hamburg im Einvernehmen mit den Vertragsländern. Die Einbringung des vorhandenen Personals erfolgt durch bilaterale Vereinbarungen zwischen dem entsendenden Land und der Freien und Hansestadt Hamburg.

Artikel 5**Finanzierungsverantwortung und Kostenausgleich**

(1) Die Finanzierungsverantwortung für den PDK-Nord tragen die Vertragsländer anteilig. Die endgültige Kostenaufteilung richtet sich nach dem jeweiligen Prüfaufwand.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg verauslagt die Personal- und Sachkosten für den PDK-Nord. Die erforderlichen Mittel in Höhe der prognostizierten Kosten werden von den Vertragsländern zunächst über einen Abschlag zu gleichen Anteilen bereitgestellt.

(3) Der PDK-Nord stellt den geprüften Institutionen die anfallenden Prüfkosten in Rechnung.

(4) Zwischen den Vertragsländern erfolgt regelmäßig eine auf den Prüfungsaufwand bezogene Gesamtabrechnung und Kostenverteilung.

Artikel 6**Verwaltungsvereinbarung**

(1) Das Nähere zur Durchführung des Staatsvertrages wird in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung wird von der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, 10. Februar 2017

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Cornelia Prüfer-Storcks

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Harry Glawe

Für das Land Schleswig-Holstein
Kristin Alheit

heit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein getroffen.

Artikel 7**Laufzeit, Kündigung**

(1) Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Er kann zum 31. Dezember eines jeden Jahres zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Artikel 8**Beitritt anderer Länder**

Andere Länder können diesem Vertrag beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Beitritt müssen alle Vertragsländer zustimmen.

Artikel 9**Inkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Diese teilt den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der auf den Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt.

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder“

Vom 24. April 2017

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-22

Aufgrund des § 13 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), in Verbindung mit § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), sowie aufgrund des § 38 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Fassung vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Hakendorfer Wälder“ (DE-2431-392) - bestehend aus den Waldstücken zwischen der Kreisstraße 44, dem Hollenbeker Klärwerk und der Boize einschließlich der eingeschlossenen und angrenzenden

den Grünlandflächen, die Waldflächen östlich der Boize und westlich des Gehöftes Hinterkoppel (Reiherwald) sowie der Streifen zwischen Grenzgraben Klein Zecher und dem Reiherwald, die Fläche, die die beiden Teilflächen des FFH-Gebietes verbindet, sowie der östlich der ehemaligen Bahnlinie gelegene Wald „Wolfsbruch“ zwischen Hakendorf, der Kreisstraße 44 und der ehemaligen Bahnlinie werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Die Flächen liegen auf dem Gebiet der Gemeinden Hollenbek und Klein Zecher. Das Naturschutzgebiet ist Europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 2009/147 EG¹⁾ und zu großen Teilen besonderes Schutzgebiet (FFH-Gebiet) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG²⁾.

¹⁾ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193).

²⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. März 2013 (ABl. L 158 S. 193).

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Hakendorfer Wälder“ unter Nummer 210 in das bei der obersten Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 122 ha groß. Es umfasst die Waldflächen sowie Teile angrenzender oder eingeschlossener Ländereien südlich der Kreisstraße 44 im Bereich der Kläranlage zwischen Hollenbek und Klein Zecher bis an die Landesgrenze, die im Südosten anschließende Verbindungsfläche zum Wald „Hinterkoppel“ sowie das Waldgebiet „Hinterkoppel“ selbst und den nordöstlich der alten Bahnlinie gelegenen Forstort „Wolfsbruch“. Die Kläranlage der Gemeinde Hollenbek mit ihren zugehörigen Flächen und Leitungen ist nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes.

(2) In der dieser Verordnung als Anlage 1 a beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes als schwarze Linie dargestellt. In der dieser Verordnung als Anlage 1 b beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) senkrecht und das Europäische Vogelschutzgebiet waagrecht schraffiert eingetragen.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte 1 a im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. In der Abgrenzungskarte 1 b im Maßstab 1:5.000 ist das FFH-Gebiet senkrecht und das Europäische Vogelschutzgebiet waagrecht schraffiert eingetragen. Diese Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(4) Die Ausfertigungen der Karten sind bei der obersten Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Karten sind

1. bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, untere Naturschutzbehörde, 23909 Ratzeburg,
2. bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes Lauenburgische Seen, 23909 Ratzeburg,

niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck, Erhaltungsziele

(1) Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz und der Entwicklung eines naturraumtypischen Ausschnittes der reichen, in Teilen stau-nassen Grundmoränenlandschaft im südöstlichen Landesteil. Die kleinflächig wechselnden, eng ver-

zählten Vorkommen von reichen Laubwäldern, Bruch- und Sumpfwäldern, Röhrichten, Sümpfen, Nasswiesen, Still- und Fließgewässern bilden Lebensräume charakteristischer, teilweise auch gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften, teilweise auch von europäischer Bedeutung.

(2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten und, soweit es zur Erhaltung bestimmter Pflanzen- und Tierarten im Ökosystem erforderlich ist, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Insbesondere gilt es,

1. die hervorragende Schönheit und besondere Vielfalt dauerhaft ungenutzter Laubwälder in ihrer Standortvielfalt mit Übergängen zu Brüchen und Sümpfen sowie deren herausragende Bedeutung als Lebensstätte für wild lebende Tier- und Pflanzenarten,
2. die extensiv genutzten Waldflächen mit langer Habitattradition als spezielle Lebensräume mit besonderer Eigenart,
3. die naturnahen Stillgewässer, Hochstaudenfluren und Röhrichte sowie Grünlandformationen der mineralischen- und Niedermoorböden einschließlich der Säume und Übergangszonen,
4. einen Teilabschnitt der Boize mit ihren Zuläufen und naturnahen Umgebungsflächen als charakteristische Lebensräume und zur Minderung der Nähr- und Schadstoffeinträge in das Fließgewässersystem,
5. die für diese Landschaft charakteristischen und auf den Lebensraum spezialisierten Pflanzen- und Tierarten,
6. das Gebiet als Teil des Verbundsystems innerhalb der südwestlichen Schaalseelandschaft und des europäischen Grünen Bandes und der Sicherung der Kohärenz von Natura 2000,
7. die Eigenart, Vielfalt und Schönheit dieses Gebietes und sein naturraumtypisches Landschaftsbild sowie das Gebiet auch aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und heimatkundlichen Gründen

zu erhalten, zu entwickeln und zu schützen sowie

8. die in Anlage 2 Nummer 1 genannten Lebensraumtypen und Arten und die in Anlage 2 Nummer 2 bezeichneten Vogelarten sowie deren Lebensräume zu erhalten oder einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen.

Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, können entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Anl. 1a
Anl. 1b

Anl. 2

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
6. Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern,
8. Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen,
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit es sich nicht um Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Sinne von § 12 a Absatz 6 LNatSchG sowie Kennzeichnungs-, Hinweis- oder Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften handelt,
10. Erstaufforstungen vorzunehmen,
11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen,

12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen,
13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
14. gentechnisch veränderte Organismen freizusetzen oder anzubauen,
15. Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen,
16. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeder Art zu befahren,
17. in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren zu lassen,
18. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Gegenstände jeder Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen, als angeleint gelten Hunde dabei nur an der Kurzleine, Schlepp- und Langleinen sind unzulässig,
19. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege, Straßen und Plätze zu betreten oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege, Straßen oder Plätze zu fahren.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die auf den Schutzzweck ausgerichtete Bodennutzung auf den
 - a) Flächen im Eigentum des Zweckverbandes „Schaalsee-Landschaft“,
 - b) für Zwecke des Naturschutzes im Rahmen des Projektes „Schaalsee-Landschaft“ vom Kreis Herzogtum-Lauenburg bereitgestellten Flächen und
 - c) durch natürliche und juristische Personen des Privatrechtes für Zwecke des Naturschutzes erworbenen Flächen

nach Maßgabe der Vorgaben der oberen Naturschutzbehörde; auf den Waldflächen sind dabei zur Erhaltung ungestörter Naturabläufe grundsätzlich alle forstwirtschaftlichen Maßnahmen zu unterlassen; ausgenommen hiervon sind die in der Übersichtskarte 1 a von links unten nach rechts oben schräg schraffiert dargestellten Flächen sowie in der Abgrenzungskarte 1 a von links unten nach rechts oben schräg grün schraffiert dargestellten Flä-

- chen der Abteilungen: 156, 157 a 2 und 157 b 4, sie können im bisherigen Umfang genutzt werden, und 157 a 1, hier kann die Entnahme von Wertholzstämmen der Zielstärke mit äußeren Merkmalen der Güteklasse A und B sowie nicht standortheimischer Baumarten weiterhin erfolgen; kleinflächige Handpflanzungen mit standortheimischen Baumarten sind in Abteilung 157 a 1 ebenso zulässig, eine spätere Pflege bleibt untersagt; es ist jedoch unzulässig, die Holznutzung in Form von Holzeinschlag, Holzaufarbeitung oder Holzbringung in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August eines jeden Jahres durchzuführen; zulässig bleiben weiterhin die erforderlichen Maßnahmen der Verkehrssicherung;
2. die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 2 des BNatSchG der übrigen
 - a) in der Übersichtskarte 1 a und in der Abgrenzungskarte 1 a kariert dargestellten, als Acker genutzten Fläche;
 - b) in der Übersichtskarte 1 a und in der Abgrenzungskarte 1 a waagrecht schraffiert dargestellten, als Grünland genutzten Flächen; dabei ist es jedoch unzulässig, die Flächen mehr als bisher zu entwässern, in Ackerland umzuwandeln oder die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern;
 3. auf den übrigen als Wald genutzten Flächen die die gute fachliche Praxis berücksichtigende, naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von § 5 Absatz 1 und 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), unter Beachtung der Bestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG; dabei ist es jedoch unzulässig, andere als standortheimische Baumarten einzubringen sowie die Holznutzung in Form von Holzeinschlag, Holzaufarbeitung oder Holzbringung in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August eines jeden Jahres durchzuführen; einer natürlichen Verjüngung der Bestände ist Vorrang einzuräumen;
 4. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. November 2016 (BGBl. I S. 2451), auf Schalenwild; dabei ist es jedoch unzulässig,
 - a) die Jagd vom 1. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres auf den in der Übersichtskarte 1 a und der Abgrenzungskarte 1 a punktiert dargestellten Flächen auszuüben;
 - b) Hochsitze zu errichten, die mehr als 10 m³ umbauten Raum umfassen (Ständer und Kanzel);
 - c) Wild zu füttern, Wildäsungsflächen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben oder Brutkästen für Enten aufzustellen oder zu betreiben;
 - d) das Naturschutzgebiet im Rahmen der Jagdausübung außerhalb der Wege zu befahren;

die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdschutzes im Sinne des Abschnittes VI und des § 22 a des BJagdG sowie der §§ 21 und 22 LJagdG bleibt zulässig;

im Falle der Ansiedlung weiterer störungsempfindlicher, vor allem besonders geschützter Arten von gemeinschaftlichem Interesse und europäischer Vogelarten im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 und 12 BNatSchG kann die untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde weitere Einschränkungen der Jagdausübung anordnen;
 5. der Betrieb und die Unterhaltung
 - a) von Rohrleitungen und Einlaufbauwerken an den Gewässern oder offenen Gräben zur ordnungsgemäßen Einleitung von Niederschlagswasser oder Abwasser aus genehmigten Anlagen und
 - b) von weiteren bestehenden Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie das Verlegen oder die Änderung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen auf vorhandenen Trassen;
 6. die erforderliche Unterhaltung der Gewässer, die der Vorflut dienen,
 - a) auf der Grundlage eines von der Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu genehmigenden Gewässerpflegeplanes, in dem Art, Umfang und Zeitpunkt der Unterhaltungsmaßnahme anzugeben sind oder
 - b) aufgrund einer Anordnung oder Verordnung nach § 42 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 49 Absatz 1 und 2 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 680);
 7. der Betrieb und die Unterhaltung gewässerkundlicher Messanlagen nach § 101 LWG sowie die hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;
 8. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Plätze oder sonstiger Verkehrsflächen, dabei ist es jedoch

unzulässig, wassergefährdende, auswasch- oder auslaugbare Materialien zu verwenden;

9. das Betreten oder Befahren

- a) der jeweiligen Grundstücke einschließlich der Gewässer durch die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerinnen oder Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;
- b) des Naturschutzgebietes durch Beauftragte und Bedienstete der Naturschutzbehörden;

10. Maßnahmen zur Erforschung, zum Schutz oder zur Pflege aller nach dem Denkmalschutzgesetz vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 2) erfassten Kulturdenkmale, die die Denkmalschutzbehörden im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchführen oder durchführen lassen;

11. Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die Naturschutzbehörden durchführen oder durchführen lassen oder die im Einvernehmen mit ihr von Dritten durchgeführt werden; bei Maßnahmen im Bereich der Kulturdenkmale unter Beachtung des § 27 Absatz 3 LNatSchG.

(2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sind die Bestimmungen des Kapitels 3 des BNatSchG in Verbindung mit Kapitel 3 des LNatSchG zu beachten.

(3) Die untere Naturschutzbehörde trifft bei Gefährdung des Schutzzweckes nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen für

1. Bohrungen und Sondierungen im Rahmen

- a) der amtlichen geowissenschaftlichen Landesaufnahme,
- b) von geophysikalischen Messungen,

2. die erforderlichen Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Untersuchung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung der festgestellten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom

12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft- und Aufwuchsproben und die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen,

3. die Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG und § 38 LWG; eine Ausnahme ist nicht erforderlich, sofern eine Ablagerung von Bodenbestandteilen in einem Gewässerpflegeplan (§ 5 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a) oder in einer Anordnung oder Verordnung der Wasserbehörde gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b) vorgesehen ist,

4. die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen wildlebender, nicht besonders geschützter Arten oder von sonstigen Bestandteilen des Naturschutzgebietes,

5. das Nachstellen wildlebender, nicht dem Jagdrecht unterliegender und nicht besonders geschützter Tierarten sowie das Fangen oder Töten dieser Tierarten und

6. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege.

(2) Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 und den einschränkenden Regelungen des § 5 Absatz 1 Nummer 4 im Einzelfall zulassen, wenn dies zur Sicherung des Schutzzweckes erforderlich ist.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Absatz 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 Absatz 1 oder 2 BNatSchG Befreiungen gewähren. Bei der Gewährung von Befreiungen von den Verboten des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 bis 13 sind die besonderen artenschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 2 Nummer 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vornimmt,
2. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt,
3. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert,
4. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet oder bestehende Ein-

- richtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert,
5. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert,
 6. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 Gewässer gemäß §§ 67 und 68 WHG ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
 7. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert,
 8. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufbringt, lagert oder in den Untergrund einbringt,
 9. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt,
 10. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Erstaufforstungen vornimmt,
 11. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen,
 12. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt,
 13. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt,
 14. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 gentechnisch veränderte Organismen freisetzt oder anbaut,
 15. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen lässt oder mit Luftsportgeräten startet oder landet,
 16. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeder Art befährt,
 17. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 17 in den Gewässern badet, mit Tauchgeräten taucht oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren lässt,
 18. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Gegenstände jeder Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht an der Kurzleine angeleint mitführt,
 19. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 19 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege, Straßen und Plätze betritt oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege, Straßen und Plätze fährt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 37 Absatz 1 Nummer 23 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass eine Ausnahme zugelassen wurde, entgegen
1. § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a die Bejagung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres durchführt,
 2. § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b Hochsitze errichtet, die mehr als 10 m³ umbauten Raum umfassen (Ständer und Kanzel),
 3. § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c Wild füttert, Wildäsungsflächen oder Wildäcker anlegt oder betreibt oder Brutkästen für Enten aufstellt oder betreibt,
 4. § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d das Naturschutzgebiet im Rahmen der Jagdausübung außerhalb der Wege befährt.

§ 8

Inkrafttreten

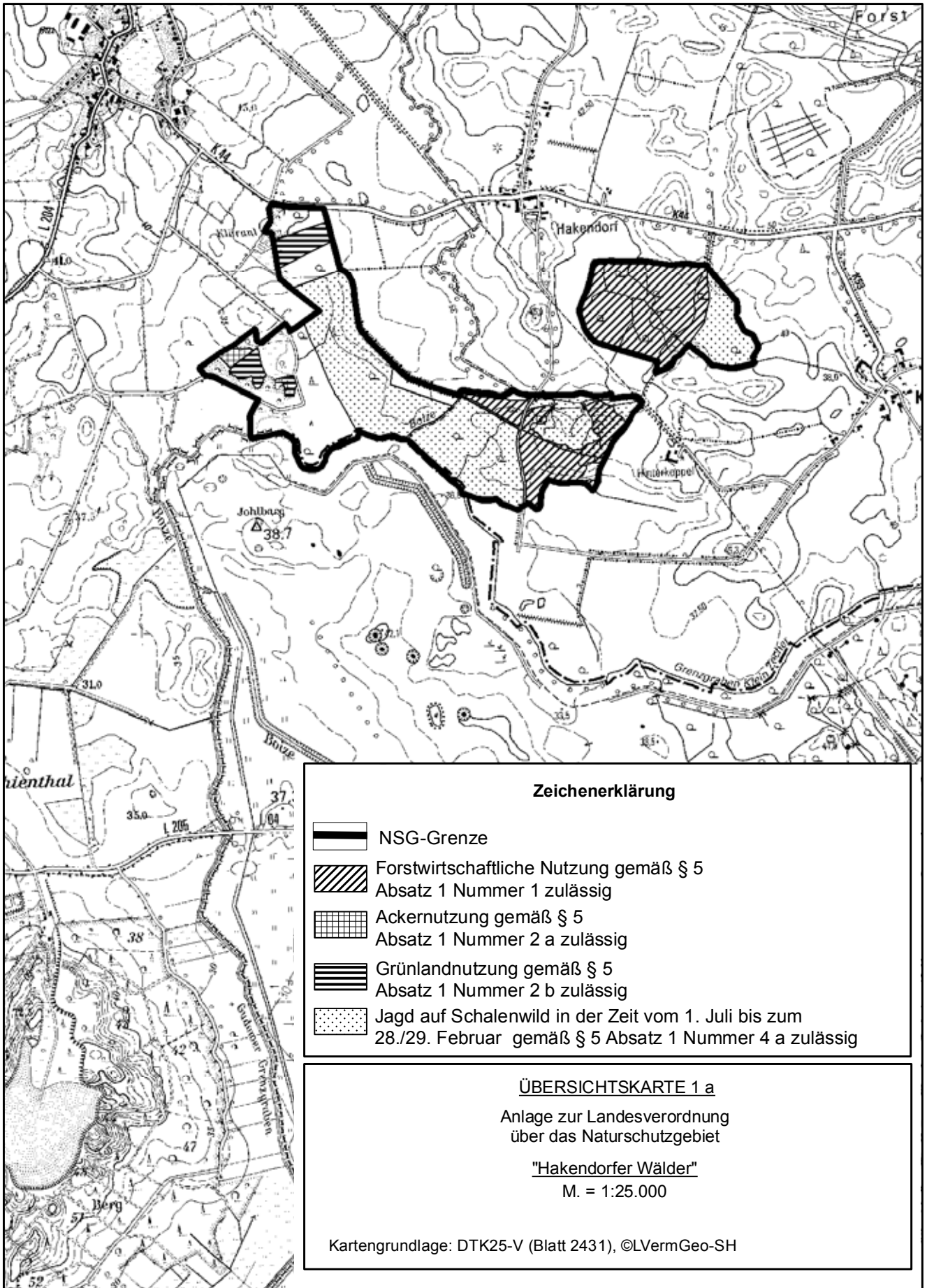
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

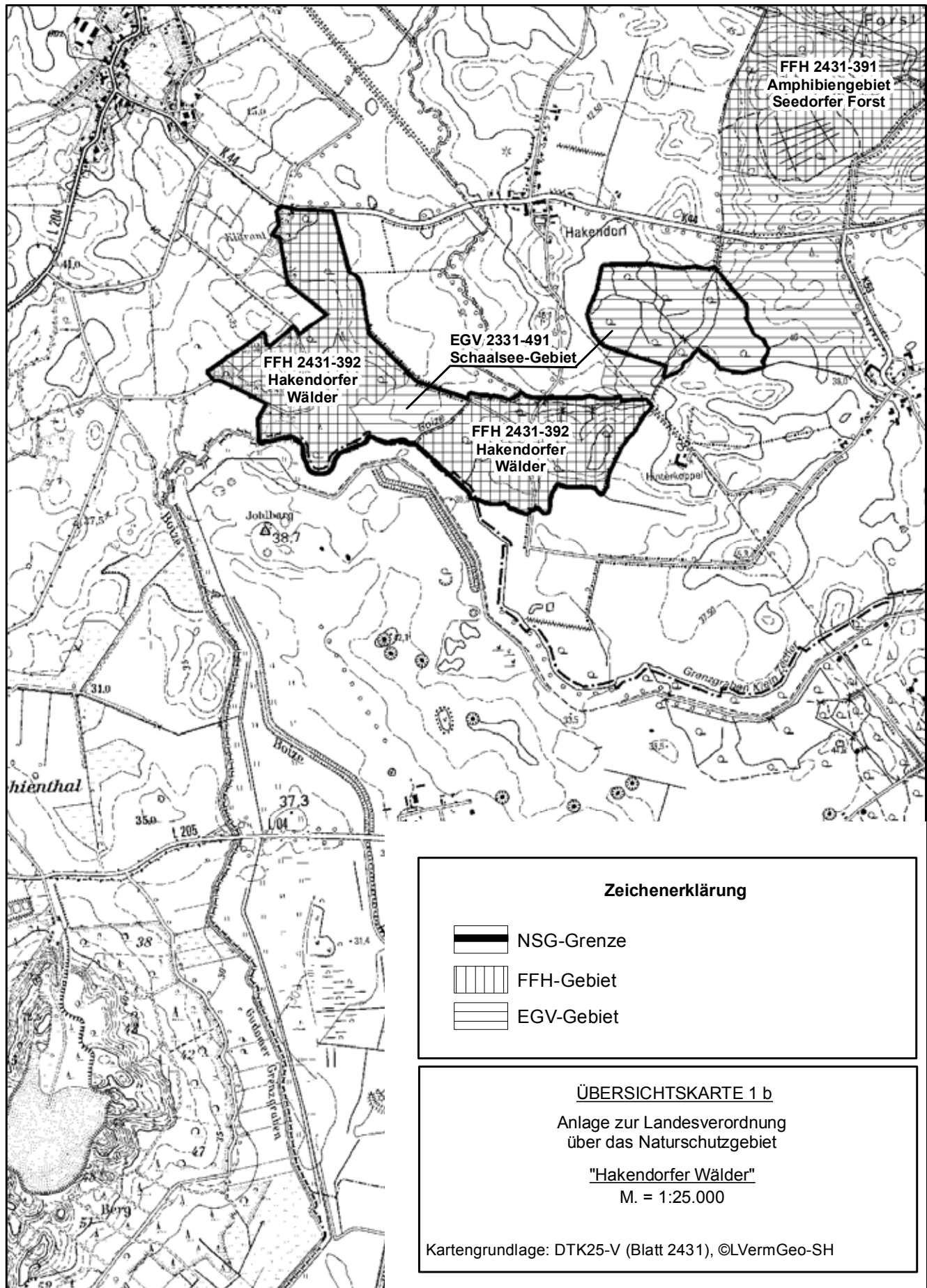
Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. April 2017



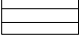
Dr. Robert Habeck
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume





Zeichenerklärung

	NSG-Grenze
	FFH-Gebiet
	EGV-Gebiet

ÜBERSICHTSKARTE 1 b
 Anlage zur Landesverordnung
 über das Naturschutzgebiet
"Hakendorfer Wälder"
 M. = 1:25.000

Kartengrundlage: DTK25-V (Blatt 2431), ©LVermGeo-SH

Anlage 2

Nummer 1 zu § 3 Absatz 2 Nummer 8
der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder“

1 Erhaltungsziele für das im Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder“ befindliche, als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-2431-392 „Hakendorfer Wälder“

1.1 Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung:

- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

b) von Bedeutung:

- 1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- 1188 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

1.2 Erhaltungsziele

1.2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung eines Wald-Grünlandkomplexes vorwiegend grundwassernaher Standorte mit unbeeinträchtigten Bodenstrukturen, zahlreichen nassen Senken und kleinteiligem Wechsel von buchendominierten Waldtypen mit hohem Eichenanteil unter Beteiligung auch dauerhaft unbewirtschafteter Altwaldflächen, einschließlich vielfältiger Übergänge zu benachbarten strukturreichen Gewässersystemen und Offenlandbiotopen sowie intakten Feuchtbereichen, insbesondere auch als Lebensraum für Kammmolch und Rotbauchunke.

1.2.2 Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.1.a genannten Lebensraumtypen. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)**
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)**

Erhaltung

- in größeren Bereichen ungestörter naturnaher Buchenwälder (9130) und naturnaher Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder (9160) in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Bodenvegetation, Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines über alle Waldentwicklungsphasen hinreichenden Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte (z.B. Findlinge, magere Kuppen, feuchte Senken und Rinnen) und Randstrukturen (Säume, Waldränder) und der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,

- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche, Bruch- und Sumpfwälder, nasse Staudenfluren, Kleingewässer, Extensivgrünland,
- der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen (insbesondere Wasserstand, Basengehalt),
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.

1.2.3 Ziele für Arten von **Bedeutung**:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.b genannten Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

1188 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Erhaltung

- eines Mosaiks verschiedener Stillgewässertypen in enger räumlicher Nachbarschaft (1188),
- von flachen und stark besonnten Reproduktionsgewässern ohne Fischbesatz in Wald- und Offenlandbereichen (1188),
- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen (1166),
- einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer,
- von Nahrungshabitaten, insbesondere Feuchtbrachen und Stillgewässer fortgeschrittener Sukzessionsstadien (1188),
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen, strukturreiche Gehölzlebensräume,
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen,
- geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen u.ä.,
- bestehender Populationen.

Anlage 2

Nummer 2 zu § 3 Absatz 2 Nummer 8

der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder“

2 Erhaltungsziele

für den im Naturschutzgebiet „Hakendorfer Wälder“ befindlichen Teilbereich des EG-Vogelschutzgebietes DE-2331-491 „Schaalsee-Gebiet“

2.1 Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von besonderer Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- **Kranich (*Grus grus*) (B, R)**
- **Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B)**
- **Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)**
- Pirol (*Oriolus oriolus*) (B)
- **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B)**
- **Schwarzspecht (*Dendrocopos martius*) (B)**
- **Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (B)**

b) von Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel)

- Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B)

2.2 Erhaltungsziele

2.2.1 Übergreifende Ziele

Das Gebiet bietet ein komplex vernetztes System hoher Vielfalt an wenig gestörten natürlichen bis halbnatürlichen Lebensräumen. Ziele sind die Erhaltung an diese Verhältnisse angepasster stabiler Brutpopulationen und die Erhaltung des Gebietes als bedeutender Gastvogellebensraum für Nahrung suchende, rastende und überwinternde Vögel.

Zum Schutz der Großvögel ist das Gebiet von weiteren vertikalen Fremdstrukturen, wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen, insbesondere im Umfeld der Bruthabitate, freizuhalten.

2.2.2 Ziele für Vogelarten

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 2.1 genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Arten der (Land-)Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren wie Rohrweihe

Erhaltung

- von Schilfröhricht nasser Standorte in strukturell vielfältigem Umfeld mit (z.T. dichten) Hochstaudenriedern, feuchter Erlenbruchwälder, von Gewässerrandbereichen und einzelnen Weidenbüschen sowie extensiv genutztem Grünland,
- lückiger Schilfbestände mit langen Grenzlinien und mit z.T. geringer Halmdichte ,
- von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen in Niederungen sowie an Teichen und Seen,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze,
- eines ausreichend hohen Wasserstandes,
- eines ausreichenden Flächenanteils an nach dem 31.07. gemähten Flächen,
- von Feuchtgebieten mit Übergangszonen zwischen offenen Wasserflächen, ausgedehnten Röhrichten und Weidenbäumen, Weidengebüsch und Birken zur Nestanlage für die Beutelmeise.

Arten der Laub-, Misch-, und Bruchwälder wie Mittelspecht, Schwarzspecht, Kranich, Wespenbussard

Erhaltung

- eines - bezogen auf das Gesamtgebiet - ausreichend hohen Anteils zusammenhängender, über 80jähriger Laubwaldbestände mit einem ausreichenden Anteil an Alteichen auch zur Anlage von Nisthöhlen, sonstigen raubborkigen und glattrindigen Bäumen wie z.B. Uralt-Buchen und stehendem Totholz mit BHD über 35 cm,
- von Erlen- und Eschenbeständen, von Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren und auf sonstigen Feuchtstandorten mit ausreichend hohen Wasserständen (Kranich) mit hohem Alt- und Totholzanteil,

- von alten, lichten Waldbeständen mit Lichtungen, Waldwiesen und strukturreichem Offenland wie Grünland, Brachen, Rainen etc. in der Umgebung (Wespenbussard),
- von großen, möglichst wenig fragmentierten Bruch- und Auwäldern sowie baumbestandenen Mooren inklusive der darin vorhandenen stehenden und fließenden Gewässer (insbes. Waldwasserläufer),
- von Totholz und Baumstubben als Nahrungsrequisiten,
- von Waldgewässern und eines naturnahen Wasserregimes sowie der weitgehend natürlichen Dynamik von Fließgewässern,
- bekannter und geeigneter Horst- und Höhlenbäume, insbesondere alter, starkastiger Eichen und Buchen sowie stehendem Totholz,
- von aufgelockert strukturierten Misch- und Nadelwäldern als bevorzugte Nahrungshabitats (Schwarzspecht),
- von Ameisenlebensräumen, insbesondere lichten Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen als wesentliche Nahrungshabitats,
- von Feuchtgebieten und extensiv genutztem Grünland als geeignete Nahrungshabitats im Umfeld der Brutplätze (Kranich),
- eines möglichst störungsfreien Brutplatzumfeldes zwischen dem 01.03. bis 31.08..

Arten der Waldränder, Lichtungen, Feldgehölze und Knicks wie Baumfalke, Neuntöter, Pirol

Erhaltung

- von Altholzbeständen, insbesondere mit Buche, Kiefer und Eiche - bevorzugt in Kuppenlage - in Wäldern und Feldgehölzen als Nisthabitate in gewässerreicher und reich strukturierter Landschaft,
- von Feuchtgebieten, Verlandungszonen, Mooren und Ödland als wichtige Nahrungshabitats,
- von Au- und Bruchwäldern, alten Hochstammobstanlagen, Birkenwäldern in Hochmooren, größeren Feldgehölzen und Alleen mit hohen Laubbäumen (Pirol),
- von halboffenen, strukturreichen Landschaften mit natürlichen Waldsäumen, Knicks, Gehölzen und Einzelbüschen, insbesondere Dornenbüschen, als wichtige Strukturelemente (Ansitz- und Brutmöglichkeiten) insbes. für den Neuntöter und die Sperbergrasmücke,
- von Wald- bzw. Gehölzparzellen mit langen Randlinien und dichtem Unterholz sowie Feuchtflächen und Strukturreichtum in der Umgebung (Pirol),
- von Freiflächen mit lückiger Krautschicht, vegetationsfreien Sandblößen und ameisenreichen Grasfluren im Siedlungsbereich der Art,
- der Störungsarmut im Horstbereich zwischen dem 01.05. - 31.08. (Baumfalke),
- von stehendem Totholz und vorhandenen Höhlenbäumen.

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren und
der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und
Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung
Vom 9. Mai 2017**

Aufgrund

1. des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 282), und
2. des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 Nummer 3 Buchstabe e der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren

verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1¹⁾

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 282), wird wie folgt geändert:

1. In den Anmerkungen zu Tarifstelle 14.4 werden die Stundensätze folgendermaßen gefasst:

„a) Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	20,50
b) Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	15,75
c) Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	12,75
d) Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt	11,25“
2. In der Anmerkung zu Tarifstelle 15.13 werden die Stundensätze folgendermaßen gefasst:

„a) Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt	11,25
b) Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	12,75
c) Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	15,75
d) Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	20,50“

3. Die Anmerkung zu Tarifstelle 15.16 wird folgendermaßen gefasst:

„Anmerkung zu Tarifstelle 15.16

Soweit eine Berechnung der Gebühren nach Zeitaufwand vorgesehen ist, sind je angefangene Viertelstunde zu berechnen für Beamtinnen und Beamte oder vergleichbare Beschäftigte

- | | |
|--|--------|
| a) Laufbahngruppe 2,
zweites Einstiegsamt | 20,50 |
| b) Laufbahngruppe 2,
erstes Einstiegsamt | 15,75 |
| c) Laufbahngruppe 1,
zweites Einstiegsamt | 12,75 |
| d) Laufbahngruppe 1,
erstes Einstiegsamt | 11,25“ |

Artikel 2²⁾

Die Anlage zur Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 586), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 174), wird wie folgt geändert:

1. In der Anmerkung zu Tarifstelle 1 werden die Stundensätze folgendermaßen gefasst:

„a) Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt	11,25 €
b) Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	12,75 €
c) Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	15,75 €
d) Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	20,50 €
e) Amtliche Fachassistentin oder Amtlicher Fachassistent nach Tarifvertrag der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung	6,70 €
f) Amtliche Tierärztin oder Amtlicher Tierarzt nach Tarifvertrag der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung	13,80 €“
2. In der Anmerkung zu Tarifstelle 2 werden die Stundensätze folgendermaßen gefasst:

„a) Laufbahngruppe 1,	
-----------------------	--

¹⁾ Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41

²⁾ Ändert LVO vom 8. September 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-48

erstes Einstiegsamt	11,25	4. In der Anmerkung zu den Tarifstellen 4.1 bis 4.5 werden die Stundensätze folgendermaßen gefasst:	
b) Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	12,75	„a) Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt	11,25
c) Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	15,75	b) Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	12,75
d) Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	20,50“	c) Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	15,75
3. In den Anmerkungen zu Tarifstelle 3 werden die Stundensätze folgendermaßen gefasst:		d) Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	20,50“
„a) Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt	11,25		
b) Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	12,75		
c) Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	15,75		
d) Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	20,50“		

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. Mai 2017

D r . R o b e r t H a b e c k
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Landesverordnung zur Aufhebung der Fisch- und Muschelgewässerverordnung (FMGVO)

Vom 9. Mai 2017

GS Schl.-H., Gl.Nr. 753-2-141

Aufgrund des § 111 a Landeswassergesetz vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 680), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1

Die Fisch- und Muschelgewässerverordnung vom 4. Juli 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 361)*), geändert durch Verordnung vom 9. April 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 379), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. Mai 2017

D r . R o b e r t H a b e c k
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-59

**Landesverordnung
über die Einrichtung des Laufbahnzweigs Geoinformationstechnologie und über die Ausbildung
und Prüfung dieses Laufbahnzweigs in der Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste,
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (LAPVO-Geo)**

Vom 15. Mai 2017

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-29

Aufgrund des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 3 sowie des § 26 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), verordnet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1

Regelungen zur Laufbahn

- § 1 Einrichtung des Laufbahnzweigs
- § 2 Laufbahn

Abschnitt 2

Zulassung zur Ausbildung

- § 3 Allgemeine Voraussetzungen
- § 4 Bewerbungen
- § 5 Auswahl
- § 6 Einstellung, Rechtsstellung

Abschnitt 3

Ausbildungsgrundsätze

- § 7 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen
- § 9 Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter, Ausbilderinnen und Ausbilder
- § 10 Dauer, Verlängerung, Abkürzung
- § 11 Ausbildungsgang
- § 12 Leistungsnachweise
- § 13 Bewertung der Leistungen
- § 14 Urlaub, Dienstbefreiung
- § 15 Prüfungsbehörde

Abschnitt 4

Ausbildung

- § 16 Allgemeines
- § 17 Praktische Ausbildung
- § 18 Theoretische Ausbildung
- § 19 Befähigungsberichte

Abschnitt 5

Laufbahnprüfung

- § 20 Allgemeines
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Zulassung zu den schriftlichen Prüfungen
- § 23 Schriftliche Prüfungen

- § 24 Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungen
- § 25 Bewertung der schriftlichen Prüfungen
- § 26 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 27 Mündliche Prüfung
- § 28 Niederschrift über die mündliche Prüfung
- § 29 Erkrankung, Versäumnisse
- § 30 Folgen bei Unregelmäßigkeiten
- § 31 Prüfungsergebnis
- § 32 Bestehen der Laufbahnprüfung
- § 33 Prüfungszeugnis
- § 34 Wiederholung der Laufbahnprüfung
- § 35 Ausbildungsakten
- § 36 Rücknahme der Prüfungsentscheidung

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

- § 37 Anlagen
- § 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Regelungen zur Laufbahn

§ 1

Einrichtung des Laufbahnzweigs

In der Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt wird der Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie eingerichtet.

§ 2

Laufbahn

(1) Die Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie umfasst den Vorbereitungsdienst, die Probezeit und alle Ämter dieses Laufbahnzweigs.

(2) Die Beamtinnen und Beamten führen im Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

im Vorbereitungsdienst	Geoinformationsoberinspektoranwärterin/ Geoinformationsoberinspektoranwärter,
im Einstiegsamt	
Besoldungsgruppe A 10	Geoinformationsoberinspektorin/Geoinformationsoberinspektor,

in den Beförderungsjahren der	
Besoldungsgruppe A 11	Geoinformationsamt- frau/Geoinformations- amtmann,
Besoldungsgruppe A 12	Geoinformationsamts- rätin/Geoinformations- amtsrat,
Besoldungsgruppe A 13	Geoinformationsober- amtsrätin/Geoinfor- mationsoberamtsrat.

(3) Die Ämter sind regelmäßig zu durchlaufen.

(4) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in dem Laufbahnzweig nach Absatz 1 geführten Amtsbezeichnungen bleiben bestehen.

Abschnitt 2 **Zulassung zur Ausbildung**

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie kann eingestellt werden, wer

1. die rechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt und
2. den Bachelorgrad (Bachelor of Science, B.Sc. oder Bachelor of Engineering, B.Eng.) oder einen gleichwertigen Studienabschluss an einer Hochschule im Bereich Geodäsie und Geoinformation sowie Kartographie und Geomatik vorweisen kann; dabei umfasst der Bereich Geodäsie und Geoinformation sowohl die Bachelorstudiengänge im Bereich des Vermessungswesens als auch die Bachelorstudiengänge im Bereich der Geoinformation/Geoinformatik.

§ 4

Bewerbungen

(1) Bewerbungen sind an die Einstellungsbehörde zu richten (§ 6 Absatz 1).

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. das Abschlusszeugnis einer allgemein bildenden Schule,
3. das Abschlusszeugnis der im § 3 Nummer 2 genannten Hochschule,
4. die Bachelor-, Diplom- oder Graduierungsurkunde,
5. Nachweise und Zeugnisse über berufliche Tätigkeiten seit der Schulentlassung,
6. gegebenenfalls eine Kopie des Schwerbehindertenausweises oder des Gleichstellungsbescheides der zuständigen Behörde.

Können die Nachweise nach Satz 1 Nummer 3 und 4 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorgelegt werden, sind sie bis zur Einstellung nachzureichen.

(3) Bewerbungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie drei Monate vor dem Einstellungstermin gemäß § 6 Absatz 4 bei der Einstellungsbehörde eingegangen sind.

§ 5

Auswahl

Der Entscheidung über die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber geht ein Auswahlverfahren voraus. Eine Vorauswahl aufgrund der vorliegenden Zeugnisse und sonstigen Unterlagen ist zulässig. Die Ausbildungsleitung gemäß § 9 Absatz 1 ist an der Auswahl zu beteiligen.

§ 6

Einstellung, Rechtsstellung

(1) Einstellungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH).

(2) Vor der Einstellung haben die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber auf Anforderung der Einstellungsbehörde folgende weitere Unterlagen beizubringen:

1. den Nachweis der Staatsangehörigkeit
 - a) eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
 - b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - c) eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,
2. die Geburtsurkunde,
3. gegebenenfalls Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,
4. eine persönliche schriftliche Erklärung, ob gerichtliche Strafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
5. eine Erklärung darüber, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind,
6. ein amtliches Führungszeugnis aus den letzten sechs Monaten,
7. ein amtsärztliches Zeugnis aus neuester Zeit über den Gesundheitszustand.

(3) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt.

(4) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber sollen zum 1. November eines Jahres eingestellt werden.

Abschnitt 3 Ausbildungsgrundsätze

§ 7

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst soll den Anwärterinnen und Anwärtern die Fachkenntnisse, berufspraktische Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie befähigen. Die Ausbildungsinhalte sollen auf dem während des Hochschulstudiums erworbenen Wissen aufbauen, praktisch vertieft und durch Rechts- und Verwaltungskennnisse ergänzt werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst dient zugleich einer Persönlichkeitsbildung, die die Anwärterinnen und Anwärter befähigt, ihrer Verantwortung in einer freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes gerecht zu werden und sich auf den Wandel der beruflichen Anforderungen und der sozialen Bindungen einzustellen.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter sollen bereits während des Vorbereitungsdienstes lernen, selbständig zu handeln und Verantwortung zu übernehmen.

§ 8

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH). Die Anwärterinnen und Anwärter werden den Ausbildungsstellen mit deren Einvernehmen durch die Ausbildungsbehörde zugewiesen. Bei der Zuweisung an die Ausbildungsstellen sind die organisatorischen, personellen und räumlichen Verhältnisse der Ausbildungsstellen und, soweit möglich, Wünsche der Anwärterinnen oder der Anwärter zu berücksichtigen.

(2) Ausbildungsstellen sind die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1) genannten Stellen. Die Ausbildungsbehörde kann die Anwärterinnen und Anwärter auch anderen geeigneten Ausbildungsstellen zuweisen, wenn diese Ausbildungsstellen gewährleisten, dass die Ausbildungsinhalte vermittelt werden.

§ 9

Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter, Ausbilderinnen und Ausbilder

(1) Die Ausbildungsbehörde überträgt einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2 die Aufgabe der Ausbildungsleitung.

(2) Die Ausbildungsleitung überwacht und leitet die Ausbildung. Sie ist dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung geschaffen werden. Sie hat die Anwärterinnen und Anwärter auch in persönlicher Hinsicht zu be-

treuen. Dabei hat sie sich besonders der schwerbehinderten Anwärterinnen und Anwärter und diesen Gleichgestellten anzunehmen. Sie hat sich von dem Ausbildungsfortschritt der Anwärterinnen und Anwärter regelmäßig zu überzeugen, sie auf Mängel hinzuweisen und zu beraten.

(3) Die Ausbildungsbehörde kann Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu Ausbilderinnen und Ausbildern bestellen; sie haben die Ausbildung nach Weisung der Ausbildungsleitung durchzuführen.

§ 10

Dauer, Verlängerung, Abkürzung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 15 Monate.

(2) Ist aufgrund des Leistungsstandes davon auszugehen, dass die Anwärterin oder der Anwärter das Ziel der Ausbildung in der vorgeschriebenen Zeit nicht erreicht, kann der Vorbereitungsdienst um höchstens ein Jahr durch die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde verlängert werden.

(3) Eine für die Ausbildung förderliche berufspraktische Tätigkeit kann auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters bis zur Dauer von drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Der Antrag ist innerhalb des ersten Monats des Vorbereitungsdienstes zu stellen. Förderlich sind Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 3 Nummer 2, die geeignet sind, die Ausbildung in einzelnen Abschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde.

(4) Krankheitszeiten sowie Zeiten eines Beschäftigungsverbots oder einer Schutzfrist nach den Rechtsvorschriften über den Mutterschutz, wegen Inanspruchnahme von Elternzeit sowie Zeiten eines Urlaubs aus anderen Anlässen oder einer sonstigen Freistellung vom Dienst können auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, soweit das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet wird. Soweit Zeiten nicht angerechnet werden, verlängert sich der Vorbereitungsdienst ungeachtet der Obergrenze aus Absatz 2 um die Dauer dieser Zeiten. Wird der Vorbereitungsdienst aus den in Satz 1 genannten Gründen unterbrochen, lässt die Ausbildungsbehörde eine Abweichung vom Ausbildungsgang zu, wenn dies für die ordnungsgemäße Fortsetzung der Ausbildung notwendig ist. Zuständig für die Gestaltung und den Inhalt der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist die Ausbildungsbehörde.

(5) Der Vorbereitungsdienst endet außer aus den in § 15 Absatz 3 der Allgemeinen Laufbahnverordnung vom 19. Mai 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 236), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August

2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 811), genannten Gründen auch durch Entlassung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Die Entscheidung über die Entlassung trifft die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde.

§ 11

Ausbildungsgang

(1) Während des Vorbereitungsdienstes wird die Anwärterin oder der Anwärter praktisch und theoretisch ausgebildet. Die Ausbildung ist so zu gestalten, dass sie die volle Mitarbeit der Anwärterin oder des Anwärters verlangt und sie oder ihn zu Sorgfalt und Zuverlässigkeit anhält sowie Verantwortungsbebereitschaft weckt und ihre oder seine Initiative fördert. Die Gliederung des Ausbildungsganges ergibt sich aus dem Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1).

(2) Die Ausbildung kann durch Lehrgänge, Seminare, Arbeitsgemeinschaften und Übungen in freier Rede sowie durch Exkursionen vertieft werden.

§ 12

Leistungsnachweise

(1) Während der gesamten Ausbildung sind Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Leistungsnachweise sind

1. Ergebnis des Verwaltungsergänzungslehrganges (§ 18),
2. Befähigungsberichte (§ 19),
3. schriftliche Prüfungen (§ 23),
4. mündliche Prüfungen (§ 27).

(3) Schwerbehinderten Anwärterinnen und Anwärtern und diesen Gleichgestellten sind bei Leistungsnachweisen ihrer Behinderung entsprechende Erleichterungen zu gewähren. Über die Erleichterungen entscheidet unter Beteiligung der zuständigen Schwerbehindertenvertretung der Vorsitz des Prüfungsausschusses (§ 21 Absatz 3 Nummer 1).

§ 13

Bewertung der Leistungen

(1) Die während der Ausbildung einschließlich der Laufbahnprüfung gezeigten Leistungen der Anwärterin oder des Anwärters sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

- | | | |
|------------------|--------------------|--|
| 15 bis 14 Punkte | = sehr gut (1) | = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht, |
| 13 bis 11 Punkte | = gut (2) | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| 10 bis 8 Punkte | = befriedigend (3) | = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht, |

7 bis 5 Punkte

= ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

4 bis 0 Punkte

= nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr entspricht.

(2) Durchschnitts-, Gesamt- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

- | | |
|--------------|--------------------|
| 14 und mehr | sehr gut, |
| 11 bis 13,99 | gut, |
| 8 bis 10,99 | befriedigend, |
| 5 bis 7,99 | ausreichend, |
| 0 bis 4,99 | nicht ausreichend. |

§ 14

Urlaub, Dienstbefreiung

Die Anwärterin oder der Anwärter soll ihren oder seinen Urlaubsantrag rechtzeitig vor dem beabsichtigten Antritt des Urlaubs bei der Ausbildungsleitung einreichen. Sie entscheidet über die Gewährung von Urlaub, Sonderurlaub und Dienstbefreiung.

§ 15

Prüfungsbehörde

(1) Prüfungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein.

(2) Die Prüfungsbehörde ist zuständig für die Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Prüfungsangelegenheiten. Für die Abnahme von schriftlichen und mündlichen Prüfungen beruft sie einen Prüfungsausschuss (§ 21).

Abschnitt 4

Ausbildung

§ 16

Allgemeines

(1) Die Ausbildung richtet sich nach dem Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1). Von der Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte kann aus Gründen einer sachgerechten Ausbildung abgewichen werden.

(2) Die Ausbildungsleitung hat für jede Anwärterin und jeden Anwärter im Voraus einen Zeitplan für die Ausbildung unter Bezeichnung der Ausbildungsstellen aufzustellen. Ein Abdruck des Zeitplans ist der Anwärterin oder dem Anwärter auszuhändigen.

§ 17

Praktische Ausbildung

(1) Die Anwärterin oder der Anwärter ist in die für die Laufbahn wichtigen Arbeitsvorgänge einzuführen. Ihr oder ihm ist unter Berücksichtigung ihres oder seines

Ausbildungsstandes Gelegenheit zu geben, Vorgänge selbständig zu bearbeiten. Die Anwärterin oder der Anwärter soll unter den Anforderungen der Praxis den Vollzug technischer Aufgaben kennenlernen. Zu Vermessungen und Verhandlungen soll sie oder er nach Möglichkeit hinzugezogen werden. Daneben soll sie oder er mit der allgemeinen Verwaltungstätigkeit und den Aufgaben der übrigen Zweige der Vermessungs- und Geoinformationsverwaltung und anderer Verwaltungen vertraut gemacht werden. Die Anwärterin oder der Anwärter soll lernen, Schriftsätze abzufassen und Vorgänge in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht geordnet vorzutragen. Die Ausbildung soll durch die Teilnahme an anderen geeigneten Veranstaltungen ergänzt werden, soweit dies für das Ziel der Ausbildung zweckdienlich ist.

(2) Die Anwärterin oder der Anwärter kann entsprechend ihrem oder seinem Ausbildungsstand auch zur Vertretung für erkrankte oder beurlaubte Beschäftigte eingesetzt werden. Die Vertretung soll sich jedoch auf Sachgebiete beschränken, die für die Ausbildung von Bedeutung sind, und darf sich nicht nachteilig auf die Ausbildung in anderen Sachgebieten auswirken.

(3) Die Anwärterin oder der Anwärter darf nicht zur Entlastung von anderen Beschäftigten herangezogen werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sie oder er regelmäßig wiederkehrende Arbeiten nicht länger zu verrichten hat, als dies für die Ausbildung erforderlich ist.

§ 18

Theoretische Ausbildung

(1) Die Anwärterin oder der Anwärter wird entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1) in der jeweiligen Ausbildungsstelle, durch Hospitationen sowie in sonstigen zentralen Unterrichtsveranstaltungen theoretisch unterwiesen und nimmt an einem Verwaltungsergänzungslehrgang teil. Das Ergebnis des Verwaltungsergänzungslehrganges ist zur Ausbildungsakte zu nehmen.

(2) Die theoretische Ausbildung trägt neben der Vermittlung der allgemeinen und fachbezogenen theoretischen Kenntnisse dazu bei, die Initiative der Anwärterin oder des Anwärters zum Eigenstudium zu fördern.

§ 19

Befähigungsberichte

(1) Die Ausbildungsstellen erstellen unmittelbar vor Ablauf eines jeden Ausbildungsabschnittes einen Befähigungsbericht (Anlage 2). Dabei sind der Stand des erworbenen Fachwissens, das praktische Geschick bei der Erledigung von Dienstgeschäften und das Gesamtbild der Persönlichkeit der Anwärterin oder des Anwärters zu würdigen. Die Befähigungsberichte müssen außer mit einer Gesamtnote zusätzlich mit einer Punktzahl nach § 13 versehen werden. Das Ausbildungsziel in einem

Ausbildungsabschnitt ist erreicht, wenn der Befähigungsbericht mindestens mit der Note „ausreichend“ abschließt.

(2) Zur Feststellung der Befähigung und zur Überprüfung der Erreichung des Ausbildungszieles kann die Ausbildungsstelle eines Ausbildungsabschnittes von der Anwärterin oder dem Anwärter das Ablegen von schriftlichen, mündlichen oder praktischen Arbeiten verlangen.

(3) Wirken an der Ausbildung eines Ausbildungsabschnittes mehrere Ausbildungsstellen mit, erstellt jede Ausbildungsstelle einen gesonderten Befähigungsbericht für die jeweilige Ausbildungszeit. Die Gesamtnoten der einzelnen Befähigungsberichte werden zu einem arithmetischen Mittelwert zusammengefasst und bilden die Gesamtnote des Ausbildungsabschnittes. Dauert die Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle weniger als drei Wochen, bestätigt die Ausbildungsstelle nur die Art und Dauer der Beschäftigung und stellt fest, ob das Ausbildungsziel erreicht ist.

(4) Das Ergebnis des Verwaltungsergänzungslehrganges nach § 18 Absatz 1 bedarf nicht der Formfordernis des Befähigungsberichtes und ersetzt diesen für den entsprechenden Ausbildungsabschnitt. Umfasst das Ergebnis des Verwaltungsergänzungslehrganges mehrere Einzelergebnisse, werden diese zu einem arithmetischen Mittelwert zusammengefasst und bilden die Gesamtnote des Ausbildungsabschnittes.

(5) Für den Ausbildungsabschnitt 6 wird kein Befähigungsbericht erstellt.

(6) Der Befähigungsbericht ist der Anwärterin oder dem Anwärter am Ende des Ausbildungsabschnittes bekannt zu geben und mit ihr oder ihm zu besprechen. Die Anwärterin oder der Anwärter kann zu dem Befähigungsbericht Stellung nehmen. Erklärt sie oder er sich mit dem Befähigungsbericht nicht einverstanden, ist die Ausbildungsleitung zu beteiligen. Die Befähigungsberichte werden zur Ausbildungsakte genommen. Die Anwärterin oder der Anwärter erhält jeweils einen Abdruck.

Abschnitt 5 Laufbahnprüfung

§ 20 Allgemeines

(1) Am Schluss des Vorbereitungsdienstes hat die Anwärterin oder der Anwärter die Laufbahnprüfung abzulegen. Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob die Anwärterin oder der Anwärter nach ihren oder seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen für die Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie geeignet ist.

(2) Die Laufbahnprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Laufbahn-

prüfung soll spätestens mit Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit beendet sein.

(3) Die Laufbahnprüfung ist nicht öffentlich. § 27 Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 21

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird bei der Prüfungsbehörde gebildet und führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für die Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie“. Ein gemeinsamer Prüfungsausschuss mit anderen Bundesländern kann gebildet werden. In diesem Fall kann auch von der in Absatz 3 angegebenen Anzahl an Prüfungsausschussmitgliedern abgewichen werden.

(2) Die Prüfungsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von fünf Jahren. Es sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in ausreichender Zahl zu bestellen. Bei der Benennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind entsprechend geeignete Frauen solange bevorzugt zu berücksichtigen, bis mit Ausnahme des Vorsitzes die gleiche Anzahl Männer und Frauen vertreten ist. Mitglieder des Prüfungsausschusses können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

1. einer Beamtin oder einem Beamten der Fachrichtung Technische Dienste im Laufbahnzweig Geodäsie und Geoinformation, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt als Vorsitz,
2. einer Beamtin oder einem Beamten der Fachrichtung Technische Dienste im Laufbahnzweig Geodäsie und Geoinformation, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt als Stellvertreterin oder Stellvertreter des Vorsitzes,
3. einer Beamtin oder einem Beamten der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie,
4. zwei Beamtinnen oder Beamten der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie, oder vergleichbaren Tarifbeschäftigten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(6) Der Prüfungsausschuss führt das Dienstsiegel der Prüfungsbehörde.

(7) Der Vorsitz bestimmt im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses und, soweit erforderlich, der Prüfungsbehörde die zu prüfenden Themen und legt die Prüfungstermine und den Prüfungsort fest.

§ 22

Zulassung zu den schriftlichen Prüfungen

(1) Die Prüfungsbehörde entscheidet auf Vorschlag der Ausbildungsleitung unter Berücksichtigung der Befähigungsberichte nach § 19 über die Zulassung zur Prüfung.

(2) Den Vorschlag auf Zulassung zu den schriftlichen Prüfungen hat die Ausbildungsleitung spätestens sechs Wochen vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes der Prüfungsbehörde vorzulegen. Dem Vorschlag ist die Ausbildungsakte beizufügen.

(3) Die Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen (Vornote; Anlage 3) durch die Ausbildungsleitung ist der Anwärtlerin oder dem Anwärter bekanntzugeben und zur Ausbildungs- und Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Sind die Befähigungsberichte nach § 19 der Anwärtlerin oder des Anwärters während des Vorbereitungsdienstes im Durchschnitt nicht mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden und ist zu erwarten, dass die Anwärtlerin oder der Anwärter die schriftlichen Prüfungen nicht bestehen wird, ist ihre oder seine Zulassung zu den schriftlichen Prüfungen zurückzustellen.

(5) Ist die Anwärtlerin oder der Anwärter zu den schriftlichen Prüfungen nicht zugelassen worden, soll ihr oder ihm Gelegenheit gegeben werden, die festgestellten Mängel nach Absatz 4 innerhalb eines Zeitraumes von höchstens sechs Monaten und entsprechender Verlängerung des Vorbereitungsdienstes auszuräumen. Die Anwärtlerin oder der Anwärter hat die Leistungsnachweise nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2, die schlechter als mit „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden sind, zu wiederholen. Die Entscheidung über Inhalt und Gestaltung des verlängerten Vorbereitungsdienstes unter Berücksichtigung der gezeigten Mängel trifft die Ausbildungsleitung.

(6) Wer auch nach Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und nach Wiederholung der Leistungsnachweise nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 die Voraussetzungen für die Zulassung zu den schriftlichen Prüfungen nicht erfüllt, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung, die von der Ausbildungsleitung unterzeichnet wird.

(7) Eine Anwärtlerin oder ein Anwärter, die oder der zu den schriftlichen Prüfungen zugelassen ist, wird dem Prüfungsausschuss überwiesen. Sie oder er soll bis zur Ablegung der schriftlichen Prüfungen zum praktischen Dienst nur noch in begrenztem Umfang herangezogen werden.

Anl. 3

§ 23

Schriftliche Prüfungen

(1) Durch drei schriftliche Prüfungen sollen die Anwärterinnen und Anwärter nachweisen, dass sie in der Lage sind, grundsätzliche Lösungsmöglichkeiten für Problemstellungen aufzuzeigen, die in der Vermessungs- und Geoinformationsverwaltung anfallen.

(2) Als schriftliche Prüfungen sind drei Klausuren zu fertigen. Die Klausuren umfassen die Prüfstoffe entsprechend dem Prüfstoffverzeichnis (Anlage 4):

1. eine Klausur im Prüfungsfach Liegenschaftskataster,
2. eine Klausur im Prüfungsfach Landesvermessung und Geoinformation,
3. eine Klausur im Prüfungsfach Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen, Personalführung.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Klausuren beträgt jeweils fünf Stunden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die zulässigen Hilfsmittel. Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass die schriftlichen Arbeiten mit PC bearbeitet werden. Er legt dazu die Regeln fest.

(4) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt die Aufgabenstellungen für die schriftlichen Prüfungen auf Vorschlag der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 24

Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungen

(1) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses (§ 21 Absatz 3 Nummer 1) bestimmt, wer die Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungen nach § 23 Absatz 2 führt. Der oder dem Aufsichtsführenden sind die Aufgaben jeweils in einem versiegelten Umschlag zu übergeben. Sie oder er öffnet den Umschlag erst zu Beginn der schriftlichen Prüfungen in Gegenwart der Anwärterinnen und Anwärter.

(2) Es dürfen nur die zur Verfügung gestellten oder sonst zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Während der schriftlichen Prüfung dürfen die Anwärterinnen und Anwärter den Prüfungsraum nur mit Genehmigung der oder des Aufsichtsführenden verlassen. Es darf sich jeweils nur eine Anwärterin oder ein Anwärter außerhalb des Prüfungsraumes aufhalten.

(3) Die oder der Aufsichtsführende vermerkt den Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe auf jeder Klausur und bestätigt sie durch ihr oder sein Namenszeichen.

(4) Die oder der Aufsichtsführende kann eine Anwärterin oder einen Anwärter, die oder der schuldhaft erheblich gegen die Ordnung verstößt (Störung), von der Fortsetzung der schriftlichen Prüfung ausschließen, wenn die Anwärterin oder der Anwärter das störende Verhalten trotz Ermahnung

durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden nicht einstellt.

(5) Unternimmt eine Anwärterin oder ein Anwärter einen Täuschungsversuch, wird sie oder er von der Fortsetzung der Prüfung nicht ausgeschlossen. Die weitere Bewertung erfolgt nach § 30.

(6) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung hat die oder der Aufsichtsführende eine Niederschrift (Anlage 5) zu fertigen und darin Vorkommnisse nach Absatz 4 und 5 ausführlich darzustellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Klausur der Anwärterin oder des Anwärters als nicht abgeliefert gilt. In diesem Fall findet § 25 Absatz 3 entsprechend Anwendung; § 30 bleibt unberührt.

(7) Spätestens nach Ablauf der für die Anfertigung der Klausur bestimmten Zeit haben die Anwärterinnen und Anwärter die Klausur zu unterschreiben und abzugeben, auch wenn sie unvollständig ist. Die Bearbeitungszeit darf nicht verlängert werden.

§ 25

Bewertung der schriftlichen Prüfungen

(1) Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses (§ 21 Absatz 3 Nummer 1) bestimmt die Erstbeurteilerin oder den Erstbeurteiler. Bei unterschiedlicher Bewertung der beiden Beurteilenden entscheidet der Prüfungsausschuss. Er ist hierbei nicht an die Entscheidung der beiden erstbewertenden Mitglieder gebunden.

(2) Bei der Bewertung sind neben der äußeren Form der Prüfungsarbeit, der Rechtschreibung und dem sprachlichen Ausdruck insbesondere die inhaltliche Richtigkeit und der Aufbau zu berücksichtigen. Die Bewertung ist von der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler zu begründen. Gleiches gilt für die andere Beurteilerin oder den anderen Beurteiler, wenn die Bewertung von der Erstbeurteilung abweicht.

(3) Wird eine schriftliche Prüfung ohne triftigen Grund nicht abgeliefert, gilt sie als „nicht ausreichend“ und wird mit der folgenden Punktzahl bewertet: 0 Punkte.

(4) Die bewerteten Prüfungsarbeiten sind zur Ausbildungsakte zu nehmen.

§ 26

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Die Anwärterin oder der Anwärter ist zur mündlichen Prüfung zuzulassen, wenn nicht mehr als eine schriftliche Prüfung nach § 23 Absatz 2 schlechter als mit „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet wird und die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungen mindestens 5 Punkte beträgt.

(2) Die Zulassung ist der Anwärterin oder dem Anwärter bekannt zu geben.

Anl. 4

Anl. 5

§ 27

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll spätestens einen Monat nach Ende der schriftlichen Prüfungen stattfinden. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorsitz des Prüfungsausschusses (§ 21 Absatz 3 Nummer 1), soweit erforderlich, im Einvernehmen mit der Prüfungsbehörde.

(2) Die mündliche Prüfung ist eine Verständnisprüfung. Sie umfasst die Prüfstoffe entsprechend dem Prüfstoffverzeichnis (Anlage 4):

1. Prüfungsfach Liegenschaftskataster,
2. Prüfungsfach Landesvermessung und Geoinformation,
3. Prüfungsfach Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen, Personalführung.

(3) Die mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Anwärterinnen und Anwärter in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Es können Gruppenprüfungen mit bis zu drei Prüflingen stattfinden. Die mündliche Prüfung dauert maximal 30 Minuten je Prüfling und Prüfungsfach.

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet die mündlichen Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern nach § 13. Die Prüfungsnote der mündlichen Abschlussprüfung ist das arithmetische Mittel der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen. Die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn diese Note mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) ergibt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Anwärterinnen und Anwärter der folgenden Jahrgänge sowie die Ausbildungsleitung, sofern keine Anwärterin oder kein Anwärter widerspricht, als Zuhörerinnen und Zuhörer zur mündlichen Prüfung zulassen.

§ 28

Niederschrift über die mündliche Prüfung

(1) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist für jede Anwärterin und jeden Anwärter eine Niederschrift (Anlage 6) zu fertigen.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zur Ausbildungsakte zu nehmen.

§ 29

Erkrankung, Versäumnisse

(1) Ist die Anwärterin oder der Anwärter durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert, zur Prüfung zu erscheinen oder die Prüfung vollständig abzulegen, hat sie oder er die Hinderungsgründe in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Im Falle der Erkrankung ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

(2) Versäumen Anwärterinnen oder Anwärter aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe die schriftliche Abschlussprüfung teilweise, sind die abgelieferten Prüfungsarbeiten als für die Abschlussprüfung gültig anzusehen. Dieses gilt nicht für Prüfungsarbeiten, deren Bearbeitung aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe abgebrochen wurde. Anstelle der nicht bearbeiteten oder der nach Satz 2 nicht vollständig bearbeiteten Prüfungsarbeiten haben die Anwärterinnen und Anwärter andere Prüfungsaufgaben zu lösen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und die Prüfungsaufgaben für nachzuholende Prüfungsteile.

(3) Erscheint eine Anwärterin oder ein Anwärter ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Diese Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 30

Folgen bei Unregelmäßigkeiten

Begeht eine Anwärterin oder ein Anwärter einen Täuschungsversuch oder schuldhaft eine Störung, kann der Prüfungsausschuss je nach Schwere der Verfehlung die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewerten und darüber hinaus die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären.

§ 31

Prüfungsergebnis

(1) Das Ergebnis der Laufbahnprüfung ermittelt der Prüfungsausschuss aufgrund der während des gesamten Vorbereitungsdienstes erbrachten Leistungsnachweise. Hierfür ist eine Niederschrift gemäß Anlage 7 zu fertigen, die zur Ausbildungsakte zu nehmen ist. Die Niederschrift wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses (§ 21 Absatz 3 Nummer 1) unterzeichnet.

(2) Grundlage für die Ermittlung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung sind:

1. Die Vornote, die sich aus folgenden Bereichen zusammensetzt:
 - a) Verwaltungsergänzungslehrgang nach § 18,
 - b) Befähigungsberichte nach § 19,
 sie ergibt sich aus der Addition der Teilbewertungen, dividiert durch die Anzahl der Teilbewertungen, sie wird mit 30 % für die Ermittlung der Gesamtnote bewertet;
2. das Ergebnis der schriftlichen Prüfungen; es ergibt sich aus der arithmetischen Mittelung der Noten der drei schriftlichen Klausuren und wird für das Gesamtergebnis mit 35 % bewertet;
3. das Ergebnis der mündlichen Prüfung; es errechnet sich als arithmetische Mittelung der Noten für die Einzelprüfungsgebiete nach § 27 Ab-

Anl. 6

Anl. 7

satz 2 und wird für das Gesamtergebnis mit 35 % bewertet.

(3) Der Prüfungsausschuss kann von dem nach Absatz 2 ermittelten Ergebnis bis zu einem Punkt nach oben oder unten abweichen, wenn dadurch die Leistung der Anwärterin oder des Anwärters zutreffender gekennzeichnet wird. Die Abweichung ist in der Niederschrift über das Ergebnis der Laufbahnprüfung (Anlage 7) zu begründen.

§ 32

Bestehen der Laufbahnprüfung

Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn das nach § 31 ermittelte Ergebnis der Laufbahnprüfung mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) ist.

§ 33

Prüfungszeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung erhält die Anwärterin oder der Anwärter ein Zeugnis (Anlage 8). Das Zeugnis wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses (§ 21 Absatz 3 Nummer 1) unterzeichnet.

(2) Eine weitere Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ist zu der Ausbildungsakte zu nehmen.

§ 34

Wiederholung der Laufbahnprüfung

(1) Hat die Anwärterin oder der Anwärter die Laufbahnprüfung nicht bestanden, darf sie oder er sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten einmal vollständig wiederholen. Den Termin der Wiederholung bestimmt der Vorsitz des Prüfungsausschusses (§ 21 Absatz 3 Nummer 1).

(2) Der Vorbereitungsdienst wird durch die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde entsprechend verlängert. § 10 Absatz 2 und § 22 Absatz 5 bleiben unberührt.

(3) Inhalt und Gestaltung des verlängerten Vorbereitungsdienstes legt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde fest.

(4) Wer auch bei Wiederholung die Laufbahnprüfung nicht besteht, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung, die vom Vorsitz des Prüfungsausschusses

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Mai 2017

Monika Heindold
Finanzministerin

ses (§ 21 Absatz 3 Nummer 1) unterzeichnet wird. Eine weitere Ausfertigung der Mitteilung ist zu der Ausbildungsakte zu nehmen.

§ 35

Ausbildungsakten

(1) Die Ausbildungsakten werden bei der Ausbildungsbehörde geführt.

(2) Die Anwärterin oder der Anwärter kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Laufbahnprüfung ihre oder seine Ausbildungsakte einsehen.

§ 36

Rücknahme der Prüfungsentscheidung

Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses eine Täuschungshandlung bekannt, kann die Ausbildungsbehörde die Prüfung für ungültig erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig, nachdem die Ausbildungsbehörde von dem ihr zu Grunde liegenden Tatbestand Kenntnis erlangt hat. Die Entscheidung ist der oder dem Betroffenen zuzustellen.

Abschnitt 6 Schlussvorschriften

§ 37

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 8 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 38

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen und des gehobenen kartographischen Verwaltungsdienstes in der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Schleswig-Holstein vom 5. August 1987 (Amtsbl. Schl.-H. S. 346)*), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), außer Kraft.

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-54

Ausbildungsrahmenplan

für den Vorbereitungsdienst der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes
Einstiegsamt, Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie

Ausbildungs- abschnitt	dauer	Ausbildungs- stelle	Ausbildungsinhalt
1 bis 5		Allgemein für alle Ausbildungsstellen	Grundkenntnisse der Menschenführung, soziale Kompetenz, Kommunikationsqualifikationen sowie auch betriebswirtschaftliche Kompetenzen sind in allen Ausbildungsabschnitten ausbildungsbegleitend in Theorie und Praxis zu vermitteln
	2 Wochen	Fortbildungs- einrichtung	Lehrgänge zur Personalführung: Grundlagen zur Teamentwicklung und Führungsqualifikation Soziale Kompetenzen
1	18 Wochen	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH)	<p>Liegenschaftskataster</p> <p>Recht, Verwaltung, Organisation Entstehung und Führung des Liegenschaftskatasters Benutzung des Auskunftssystems für das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS[®])</p> <p>Rechtsgrundlagen (Staatsrecht, öffentliches Recht, Privatrecht) Gebührenrecht Vorbereitung von Verwaltungsakten Rechtsbehelf im Vermessungs- und Liegenschaftsrecht Zusammenarbeit mit Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren (ÖbVI) und anderen Verwaltungen Grundzüge des Grundbuchrechts, Unschädlichkeitszeugnis Vorbereitung von Liegenschaftsvermessungen Arbeitsschutz, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütung bei Vermessungsarbeiten</p> <p>Durchführung von Liegenschaftsvermessungen Auswertung und Eintragung von Liegenschaftsvermessungen in das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS[®])</p> <p>Grundzüge der amtlichen Bodenschätzung und des Bewertungsrechts Fachbezogene Grundzüge angrenzender Rechtsgebiete (z.B. Wasserrecht, Straßenrecht, Baurecht) Zusammenwirken von Liegenschaftskataster und ländlicher Neuordnung Erneuerungsarbeiten und Qualitätssicherung von Bestandsdaten</p>
	2 Wo- chen	Ministerium für Ener- giewende, Landwirt- schaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) Landesamt für Land- wirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR)	<p>Grundlagen der ländlichen Neuordnung</p> <p>Rechtsgrundlagen, geschichtliche Entwicklung Organisation und Aufgaben der Fachverwaltung Verfahrensarten Verfahrensabläufe und Finanzierung (Einleitung, Legitimation, Wertermittlung, Planung, Flurbereinigungsplan, tatsächliche und rechtliche Ausführung des Flurbereinigungsplans, Berichtigung der öffentlichen Bücher, Schlussfeststellung) Instrumente zur Entwicklung ländlicher Räume (z.B. Dorfer-</p>

			neuerung, LEADER) Naturschutzrecht
2	18 Wochen	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein	<p>Landesvermessung und Geoinformation</p> <p>Zentrale Verfahren der Informationstechnik: Bereitstellung und Entwicklung zentraler IT-Fachverfahren für die Vermessungs- und Geoinformationsverwaltung Technische Zusammenarbeit mit anderen Vermessungsverwaltungen Integration des Amtlichen Festpunkt-Informationssystems (AFIS[®]), des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS[®]) und des ALKIS[®] (AAA-Integration), Qualitätssicherung und Datenanalyse Graphische Datenverarbeitung und Datenbanken Systemtechnik und IT-Infrastruktur Datenschutz und Datensicherheit</p> <p>Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur (GDI): Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein (GDI-SH) und Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) Lizensierung, Bereitstellung und Vertrieb der Geobasisdaten, Geoserver, Zielarchitektur der GDI-SH Geodatenservice und Datenaufbereitung Geoinformationsdienste und Geoportal Koordinierungsstelle GDI-SH und INSPIRE AAA-Integration, Koordinierung und Standardisierung in der GDI-SH und GDI-DE Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Geodätischer Raumbezug: Entstehung, Aufbau und Weiterentwicklung des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung (SAPOS[®]) und Bezugssysteme AFIS[®]</p> <p>Geotopographie: Entstehung, Führung und Weiterentwicklung der digitalen Landschafts- und Oberflächenmodelle Photogrammetrische Verfahren, Topographie und Digitale Orthofotos Digitale topographische Karten und Sonderkarten ATKIS[®]</p>
3	6 Wochen	Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte	<p>Wertermittlung und Bodenordnung</p> <p>Rechtsgrundlagen der amtlichen Wertermittlung Organisation der Wertermittlung, Gutachterausschuss, Oberer Gutachterausschuss, Zentrale Geschäftsstelle, Sachverständigenwesen Verkehrswertgutachten, Kaufpreissammlung, Bodenrichtwerte Wertermittlungsverfahren, Ableitung erforderlicher Daten Auskünfte, Marktberichte, länderübergreifende Zusammenarbeit Grundzüge der Bauleitplanung und der Bodenordnung nach Baugesetzbuch (BauGB) Verfahrensarten und -abläufe von Umlegungen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen Enteignung, Erschließung Bauordnungsrecht</p>

4	6 Wochen	Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD)	<p>Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen (Lehrgang)</p> <p>Allgemeines Verwaltungsrecht Staats- und Europarecht Privatrecht Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Öffentliches Dienstrecht (Arbeitsrecht, Beamtenrecht) Ordnungswidrigkeitenrecht (Einführung) Ausschreibung und Vergabewesen Arbeitstechniken</p>
5	4 Wochen	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB)	<p>Fachtechnische Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen</p> <p>Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur: INSPIRE-Richtlinie Geodateninfrastrukturgesetz f. d. Land Schl.-H. (GDIG) Informationszugangsgesetz (IZG-SH) Landesdatenschutzgesetz (LDSG), Datenschutzrichtlinien</p> <p>Zusammenarbeit mit den ÖbVI: Gesetz über die Berufsordnung der ÖbVI (BerufsO-ÖbVI) Landesverordnung über die Bestellung und die Berufsausübung der ÖbVI (ÖbVIVO)</p> <p>Fachbezogene Grundzüge angrenzender Rechtsgebiete (z.B.): Baurecht Straßenrecht Umweltrecht Grundbuchrecht Privatrecht etc.</p> <p>Querschnittsaufgaben (z.B.): Haushaltsplanung, Haushaltsvollzug Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung, Grundzüge im Dienst- und Tarifrecht, Personalvertretungsrecht Schwerbehindertenrecht Gleichstellungsrecht Reisekosten- und Trennungsgeldrecht</p> <p>Fach- und Rechtsaufsicht</p>
	2 Wochen	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein	<p>Liegenschaftskataster: Formelles und materielles Katasterrecht Einsicht und Auskunft, Nutzungsbedingungen (Urheberrechtsschutz und Nutzungsrecht) Verwaltungsakte und Rechtsbehelfe im Liegenschaftskataster Ordnungswidrigkeitsverfahren</p>
6	7 Wochen	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH)	<p>Prüfungsvorbereitung und Prüfung</p>

Zusammen: 65 Wochen

Anmerkungen: Der Erholungsurlaub ist in den Ausbildungsabschnitten enthalten.

Anlage 2

(zu § 19 Absatz 1)

Ausbildungsstelle:

Kiel, den

Befähigungsberichtfür den Vorbereitungsdienst der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes
Einstiegsamt, Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie

Vor-, Familienname

Dienstbezeichnung

Geoinformationsoberinspektoranwärter/in

Ausbildungsabschnitt

Ausbildungszeit

vom**bis zum****und****vom****bis zum**

Fehlen infolge Krankheit:

Tag/e

Fehlen infolge Urlaub:

Tag/e

Fehlen infolge von unentschuldigtem Fernbleiben:

Tag/e

Schwerbehindert

 ja nein

Bewertung *)	Wertigkeits- zahl	Einzel- ergebnis
0 bis 15	x =	

1. Geistige Eigenschaften

1. 1 Auffassungsgabe

(Fähigkeit, Sachverhalte und Zusammenhänge systematisch zu erfassen, zu analysieren und zu verarbeiten)

	X 1 =	
--	-------	--

1.2 Urteilsvermögen

(Fähigkeit, Sachverhalte und Probleme folgerichtig zu untersuchen und zutreffend zu beurteilen)

	X 1 =	
--	-------	--

1.3 Lernfähigkeit

	X 1 =	
--	-------	--

1.4 Organisatorische Befähigung

(Fähigkeit, die verfügbaren Hilfsmittel zur Erfüllung der gestellten Aufgaben systematisch sinnvoll einzusetzen, rationell zu arbeiten und Arbeitstechniken anzuwenden)

	X 1 =	
--	-------	--

1.5 Verantwortungs- / Pflichtbewusstsein, Lernbereitschaft

	X 1 =	
--	-------	--

1.6 Sprachliche Ausdrucksweise

a) Mündlich

(Fähigkeit, Gedanken und Sachverhalte mündlich darzulegen)

	X 0,5 =	
--	---------	--

b) Schriftlich

(Fähigkeit, Gedanken und Sachverhalte schriftlich darzustellen)

	X 0,5 =	
--	---------	--

2. Leistungsvermögen

(Physisches und psychisches Vermögen, den Arbeitsanfall zu bewältigen und Schwierigkeiten zu überwinden; Energie, Ausdauer, Belastbarkeit)

	X 1 =	
--	-------	--

3. Soziales Verhalten

Bewertung *)	Wertigkeitszahl	Einzel-ergebnis
0 bis 15	x =	

3.1 Verhältnis zu Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern

	x 0,5 =	
--	---------	--

3.2 Umgangsformen und Auftreten gegenüber Bürgerinnen/Bürgern

	x 0,5 =	
--	---------	--

4. Fachkenntnisse und Leistungen

4.1 Fachliche Kenntnisse

	x 2 =	
--	-------	--

4.2 Arbeitssorgfalt

	x 2 =	
--	-------	--

4.3 Arbeitsleistung einschließlich Verwertbarkeit

	x 3 =	
--	-------	--

Summe

--	--	--

5. Durchschnittspunktzahl

Gesamtnote
Die Durchschnittspunktzahl ergibt sich aus der Summe der vorstehenden Einzelergebnisse, geteilt durch die Summe der Wertigkeitszahlen.

Summe Einzel-ergebnisse	Summe Wertigkeits-zahlen	Durchschnitts-punktzahl
	: 15 =	

6. Besondere Bemerkungen

Ort / Datum

Unterschrift Ausbilder/in

Der Befähigungsbericht wurde mit mir besprochen:

Ort / Datum

Unterschrift

*) Für die Wertung sind die Punktzahlen nach § 13 anzuwenden

Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen zu den schriftlichen Prüfungen

für die Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie

des Geoinformationsoberinspektoranwärters
bzw. der Geoinformationsoberinspektoranwärtlerin

Vor- und Familienname: _____, Geburtsdatum: _____

Schwerbehindert (Grad der Behinderung _____ v.H.)

Ausbildungszeit vom _____ bis _____

I. Leistungsnachweise **Punktzahl**
1. *Befähigungsberichte nach § 19*

Ausbildungsabschnitt	Liegenschaftskataster
Ausbildungsabschnitt	Landesvermessung und Geoinformation
Ausbildungsabschnitt	Wertermittlung und Bodenordnung
Ausbildungsabschnitt	Fachtechnische Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen

2. *Ergebnis des Verwaltungsergänzungslehrgangs nach § 18*

Summe der Punktzahlen: _____ : **5**

II. Vornote _____ = _____

III. Herr/Frau _____ hat damit die Zulassungsvoraussetzungen des Vorbereitungsdienstes zur schriftlichen Prüfung erreicht.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Von vorstehendem Ergebnis habe ich Kenntnis genommen

(Unterschrift)

Anlage 4

(zu § 23 Absatz 2, § 27 Absatz 2)

Prüfstoffverzeichnis

für den Vorbereitungsdienst der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie

Grundsätzlich sind die im Ausbildungsrahmenplan erwähnten Ausbildungsinhalte Prüfstoff. In den schriftlichen und mündlichen Prüfungen teilt sich der Prüfstoff wie folgt auf die folgenden Prüfungsfächer auf.

Prüfungsfach 1: Prüfstoff:	Liegenschaftskataster Ausbildungsinhalte aus dem Ausbildungsabschnitt: Liegenschaftskataster
Prüfungsfach 2: Prüfstoff:	Landesvermessung und Geoinformation Ausbildungsinhalte aus den Ausbildungsabschnitten: Landesvermessung und Geoinformation, Wertermittlung und Bodenordnung
Prüfungsfach 3: Prüfstoff:	Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen, Personalführung Ausbildungsinhalte aus den Ausbildungsabschnitten: Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen, Fachtechnische Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen, Personalführung

Anmerkung: Der Prüfstoff ergibt sich aus den jeweiligen Ausbildungsinhalten der Anlage 1.

Niederschrift

über die Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Geoinformatik-
onstechnologie

am: in der Zeit von bis

Prüfungsarbeiten:

Die Aufsicht führte (Name, Amtsbezeichnung):

Es nahmen folgende Prüflinge teil:

Den Prüflingen wurde nach § 23 Absatz 3 für die schriftlichen Arbeiten ein PC zur Verfügung gestellt, ja nein.

Der verschlossene Briefumschlag mit der Prüfungsarbeit wurde zu Beginn der Prüfung in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe übergeben. Die erlaubten Hilfsmittel sind auf der jeweiligen Prüfungsarbeit vermerkt.

Die Prüflinge wurden auf § 24 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung hingewiesen.

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen (Name, Dauer der Abwesenheit), ggf. als Anlage:

Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Bemerkungen:

Ich versichere pflichtgemäß, dass *)

keine Unregelmäßigkeiten

folgende Unregelmäßigkeiten:

festgestellt worden sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/s Aufsichtsführenden)

*) Zutreffendes ankreuzen

Anlage 6

(zu § 28 Absatz 1)

Niederschrift

über die Durchführung des mündlichen Teils der Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie

am: in der Zeit von bis

Die Prüfung führte (Name, Amtsbezeichnung):

Prüfling:

Prüfungsfach:	Punkte:
1. Liegenschaftskataster (Stichwortprotokoll):	
2. Landesvermessung und Geoinformation (Stichwortprotokoll):	

<p>3. Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen, Personalführung (Stichwortprotokoll):</p>	
<p>Gesamt:</p>	<p>: 3 =</p>
<p>Ergebnis:</p>	

Bemerkungen:

Damit ist die mündliche Prüfung bestanden nicht bestanden

(Ort, Datum)

(Unterschrift Prüfer/in Vorsitz)

(Unterschrift Prüfer/in) (Unterschrift Prüfer/in) (Unterschrift Prüfer/in) (Unterschrift Prüfer/in)

Anlage 7

(zu § 31 Absatz 1)

Niederschrift über das Ergebnis der Laufbahnprüfung

Herr/Frau _____ wurde nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie am _____, _____ und am _____ schriftlich und am _____ mündlich geprüft.

Anwesend:

- | | | |
|----|-------|---------------------------------------|
| 1. | _____ | als das den Vorsitz führende Mitglied |
| 2. | _____ | als Mitglied |
| 3. | _____ | als Mitglied |
| 4. | _____ | als Mitglied |
| 5. | _____ | als Mitglied |

Punkte**1. Vornote nach § 22 Absatz 3 (Anlage 3)**

Vornote:

Schriftliche Prüfungen nach § 23 Absatz 2

1. § 23 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1
2. § 23 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2
3. § 23 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3

Summe:

2. Ergebnis der schriftlichen Prüfungen

(Summe der nach den Nummern 1 bis 3 erreichten Punkte, dividiert durch -3-)

Note:

Mündliche Prüfung nach § 27 Absatz 2

1. § 27 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1
2. § 27 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2
3. § 27 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3

Summe:

3. Ergebnis der mündlichen Prüfung

(Summe der nach den Nummern 1 bis 3 erreichten Punkte, dividiert durch -3-)

Note:

Gesamtergebnis:	Punkte
1. Vornote	Pkt., davon 30 %
2. Ergebnis der schriftlichen Prüfungen	Pkt., davon 35 %
3. Ergebnis der mündlichen Prüfung	Pkt., davon 35 %
(Summe der nach den Nummern 1 bis 3 erreichten Punkte)	Summe:

Begründung für Abweichungen nach § 31 Absatz 3 auf besonderem Blatt *):

nein ja *) Zutreffendes ankreuzen

Gesamtergebnis: Note - - = - - Punkte

Bemerkungen:

1. Bei Bestehen der Prüfung:
Das Ergebnis ist dem Anwärter bzw. der Anwärterin durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.
2. Bei Nichtbestehen der Prüfung:
Dem Anwärter bzw. der Anwärterin ist durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, dass die Prüfung nicht bestanden wurde und dass er bzw. sie nach Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Wiederholung der Prüfung wieder zugelassen werden kann.
3. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung:
Dem Anwärter bzw. der Anwärterin ist durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, dass die Prüfung nicht bestanden wurde und dass eine zweite Wiederholung der Prüfung unzulässig ist.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Prüfer/in Vorsitz)

(Unterschrift Prüfer/in) (Unterschrift Prüfer/in) (Unterschrift Prüfer/in) (Unterschrift Prüfer/in)

Anlage 8

(zu § 33 Absatz 1)

Der Prüfungsausschuss für die Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste,
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie

Prüfungszeugnis

Der/die Geoinformationsoberinspektoranwärter/in

geboren am _____ in _____

hat am _____

die in der Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweigs
Geoinformationstechnologie und über die Ausbildung und Prüfung dieses Laufbahnzweiges
in der Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes
Einstiegsamt (LAPVOGeo) vom _____ vorgeschriebene

Laufbahnprüfung

mit der Note _____ (Punkte _____) bestanden
und besitzt damit die Befähigung für die Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste,
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie.

Ort / Datum

(Siegel)

Unterschrift der/des Vorsitzenden

**Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet „Naturwälder in den Landesforsten Barlohe“
Vom 30. Mai 2017**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-23

Aufgrund des § 13 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), in Verbindung mit § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), sowie aufgrund des § 38 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Fassung vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Teilflächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten auf dem Gebiet der Gemeinden Bargstedt, Hamweddel, Luhnstedt, Mörel, Nienborstel und Stafstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet ist Europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG¹⁾ und zu großen Teilen besonderes Schutzgebiet (FFH-Gebiet) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG²⁾.

Der überwiegende Teil der in das Naturschutzgebiet einbezogenen Waldflächen unterliegt als Naturwald den gesetzlichen Bestimmungen des § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162). Die entsprechenden Verbote und Gebote bleiben unberührt.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Naturwälder in den Landesforsten Barlohe“ unter Nummer 212 in das bei der obersten Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 375 ha groß, davon 334 ha Naturwald, und umfasst aus der Försterei Haale den Forstort „Born“, Teilflächen der Forstorte „Großes Haaler Gehege“ und „Hamweddeler Gehege“, aus der Försterei Mörel Teilflächen

der Forstorte „Himmelreich“, „Luhnstedter Gehege“ und „Westerholz“.

(2) In der dieser Verordnung als Anlage 1 a beigefügten Übersichtskarte, Blatt 1 bis 4, im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes als schwarze Linie dargestellt. In der dieser Verordnung als Anlage 1 b beigefügten Übersichtskarte, Blatt 1 bis 4, im Maßstab 1:25.000 ist das FFH-Gebiet senkrecht und das Europäische Vogelschutzgebiet waagrecht schraffiert eingetragen. In der dieser Verordnung als Anlage 1 c beigefügten Übersichtskarte, Blatt 1 bis 4, im Maßstab 1:25.000 ist der Naturwald waagrecht schraffiert eingetragen. In der dieser Verordnung als Anlage 1 d beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:80.000 sind die einzelnen Teilgebiete des Naturschutzgebietes dargestellt.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte 1 a im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. In der Abgrenzungskarte 1 b im Maßstab 1:5.000 ist das FFH-Gebiet senkrecht und das Europäische Vogelschutzgebiet waagrecht schraffiert eingetragen. In der Abgrenzungskarte 1 c im Maßstab 1:5.000 ist der Naturwald waagrecht grün schraffiert eingetragen. Diese Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(4) Die Ausfertigungen der Karten sind bei der obersten Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Karten sind

1. bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, untere Naturschutzbehörde, 24768 Rendsburg,
 2. bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes Jevenstedt, 24808 Jevenstedt,
 3. bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes Mittelholstein, 24594 Hohenwestedt,
 4. bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes Nortorfer Land, 24589 Nortorf,
- niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck, Erhaltungsziele

(1) Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz, der Erhaltung und der ungestörten

¹⁾ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193).

²⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193).

Anl. 1a

Anl. 1b

Anl. 1c

Anl. 1d

Entwicklung von naturraumtypischen Waldkomplexen der Schleswig-Holsteinischen Geestlandschaft als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt, teilweise auch von europäischer Bedeutung. Es dient in Teilen der Entwicklung eines Wildnisgebietes. Geschützt werden sollen insbesondere Tieflandbuchenwälder der bodensauren bis reicheren mineralischen Standorte mit ihren vielfältigen Wechselbeziehungen und Übergängen zu Sumpf- und Auwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern, Sümpfen, Röhrichten und nassem Grünland sowie ausgeprägte Quellbereiche und naturnahe Bachläufe. Die als Naturwald geschützten Bereiche sind als Wildnisgebiete im Sinne von § 12 Satz 2 LNatschG gesichert und unterliegen ab dem Jahr 2021 einer weitgehend eigendynamischen Entwicklung.

(2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten und, soweit es außerhalb der Naturwälder zur Erhaltung bestimmter Pflanzen- und Tierarten im Ökosystem erforderlich ist, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Insbesondere gilt es,

1. die charakteristische Dynamik von ungestörten Wald- und Sumpfflächen, Quellbereichen und naturnahen Bachläufen in ihren jeweiligen Ausprägungen und Wechselbeziehungen als spezielle Lebensräume mit langer Habitattradition,
2. ungestörte geologische Prozesse und Bodenbildungen sowie einen naturnahen, landschaftstypischen Wasserhaushalt,
3. die besondere Funktion vielfältiger Übergangszonen wie Sümpfe, Säume und Waldränder sowie der naturnah zu entwickelnden übrigen Waldflächen als charakteristische Lebensräume und Pufferzonen,
4. die für diese Landschaft charakteristischen und auf den jeweiligen Lebensraum spezialisierten Tier- und Pflanzenarten,
5. die besondere Schönheit und kleinräumige Vielfalt alter Waldstandorte mit ihrem naturraumtypischen Landschaftsbild sowie das Gebiet aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,

zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln bzw. sich eigendynamisch entwickeln zu lassen sowie

6. die weitgehend nutzungsfreien Flächen in ihrer Bedeutung für langfristige naturwissenschaftliche Forschung zu sichern und
7. die in Anlage 2 Nummer 1 genannten Lebensraumtypen und Arten und die in Anlage 2 Nummer 2 bezeichneten Vogelarten sowie deren Lebensräume zu erhalten oder einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen.

Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, können entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorbehaltlich der für den Naturwald geltenden Bestimmungen des § 14 LWaldG durchgeführt werden.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
6. Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern,
8. Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen,
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit es sich nicht um Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Sinne von § 12 a Absatz 6 LNatschG sowie Kennzeichnungs-, Hinweis-, Informations- oder Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften handelt,

10. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen,
11. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen,
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
13. gentechnisch veränderte Organismen freizusetzen oder anzubauen,
14. Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen,
15. in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren zu lassen,
16. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Gegenstände jeder Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen; als angeleint gelten Hunde dabei nur an der Kurzleine, Schlepp- und Langleinen sind unzulässig,
17. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege, Straßen oder Plätze zu fahren.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. a) die die gute fachliche Praxis berücksichtigende, naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von § 5 Absatz 1 und 2 LWaldG unter Beachtung der Bestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG der in der Übersichtskarte 1 a, Blatt 3 und Blatt 4, von links unten nach rechts oben schräg schraffiert dargestellten Flächen sowie in der Abgrenzungskarte 1 a, Blatt 3 und Blatt 4, von links unten nach rechts oben schräg grün schraffiert dargestellten Flächen; in diesen Flächen sind Biotopbäume in einer Mindestzahl von 10 Stück je Hektar in den über 100 Jahre alten Beständen von mindestens 40 cm Brusthöhendurchmesser (1,30 m) auszuwählen, dauerhaft zu markieren und zu erhalten;
- b) auf den in den Übersichtskarten 1 a, Blatt 1 bis 4, von links unten nach rechts oben gestrichelt dargestellten Flächen sowie in der

Abgrenzungskarte 1 a, Blatt 1 bis 4, von links unten nach rechts oben grün gestrichelt dargestellten Flächen ausschließlich die Nadelholzentnahme bis zum 31. Dezember 2020 im Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Januar eines jeden Jahres; die erforderlichen Maßnahmen der Verkehrssicherung bleiben zulässig;

- c) die wissenschaftliche Naturwaldforschung auf den in der Übersichtskarte 1 c, Blatt 2 und Blatt 4, und der Abgrenzungskarte 1 c, Blatt 3 und Blatt 4, dargestellten Naturwaldforschungsflächen; die erforderlichen Maßnahmen der Verkehrssicherung bleiben zulässig;
 - d) die Anerkennung und Verwendung der in der Übersichtskarte 1 a Blatt 2 und in der Abgrenzungskarte 1 a Blatt 3 dargestellten Waldfläche im Luhnstedter Gehege als Ökoko-ntofläche gemäß § 16 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 10 LNatSchG;
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrecht- es im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. November 2016 (BGBl. I S. 2451), auf Schalen- und Raubwild, dabei ist es unzulässig,
 - a) Hochsitze zu errichten, die mehr als 10 m³ umbauten Raumes umfassen (Ständer und Kanzel), Wild zu füttern oder Wildäcker anzulegen;
 - b) das Naturschutzgebiet im Rahmen der Jagdausübung außerhalb der Wege und Rückegassen zu befahren;
 - c) weitere jagdliche Einrichtungen wie Schußschneisen, Salzlecken, Malbäume, Kirrun- gen u.Ä. anzulegen;
 die ordnungsgemäße Ausübung des Jagd- schutzes im Sinne des Abschnittes VI und des § 22 a des BJagdG sowie der §§ 21 und 22 LJagdG bleibt zulässig;
 3. die ordnungsgemäße Ausübung der fischereili- chen Hege im Sinne des § 3 Landesfischerei- gesetz (LFischG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 295), sowie Befischungen aus- schließlich zu Monitoringzwecken;
 4. die erforderliche Unterhaltung der Gewässer, die der Vorflut dienen,
 - a) auf der Grundlage eines von der Wasserbe- hörde im Einvernehmen mit der unteren Na- turschutzbehörde zu genehmigenden Ge- wässerpflegeplanes, in dem Art, Umfang und Zeitpunkt der Unterhaltungsmaßnahme anzugeben sind oder

- b) aufgrund einer Anordnung oder Verordnung nach § 42 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 49 Absatz 1 und 2 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 680),
5. der Betrieb und die Unterhaltung
- a) von Rohrleitungen und Einlaufbauwerken an den Gewässern oder offenen Gräben zur ordnungsgemäßen Einleitung von Niederschlagswasser oder Abwasser aus genehmigten Anlagen und
- b) von weiteren bestehenden Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie das Verlegen oder die Änderung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen auf vorhandenen Trassen,
6. der Betrieb und die Unterhaltung gewässerkundlicher Messanlagen nach § 101 LWG sowie die hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten,
7. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Wege, Plätze oder sonstiger Verkehrsflächen; dabei ist es unzulässig, wasergefährdende, auswasch- oder auslaugbare Materialien zu verwenden,
8. das Betreten oder Befahren
- a) der jeweiligen Grundstücke einschließlich der Gewässer durch die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzerinnen oder Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
- b) des Naturschutzgebietes durch Beauftragte und Bedienstete der Naturschutzbehörden,
9. der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden 380 KV-Leitung sowie der bestehenden 110 KV-Leitung,
10. Maßnahmen zur Erforschung, zum Schutz oder zur Pflege aller nach dem Denkmalschutzgesetz vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 2) erfassten Kulturdenkmale, die die Denkmalschutzbehörden im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchführen oder durchführen lassen,
11. Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die Naturschutzbehörden durchführen oder durchführen lassen oder die im Einvernehmen mit ihnen von Dritten durchgeführt werden unter Beachtung der für den Naturwald geltenden Bestimmungen des § 14 LWaldG; bei Maßnahmen im Bereich der Kulturdenkmale unter Beachtung des § 27 Absatz 3 LNatSchG.
- (2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sind die Bestimmungen des Kapitels 3 BNatSchG in Verbindung mit Kapitel 3 LNatSchG zu beachten.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde trifft bei Gefährdung des Schutzzweckes die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen für

1. Bohrungen und Sondierungen im Rahmen
 - a) der amtlichen geowissenschaftlichen Landesaufnahme,
 - b) von geophysikalischen Messungen,
2. die erforderlichen Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Untersuchung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung der festgestellten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft- und Aufwuchsproben und die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen,
3. die Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG und § 38 LWG; eine Ausnahme ist nicht erforderlich, sofern eine Ablagerung von Bodenbestandteilen in einem Gewässerpflegeplan (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) oder in einer Anordnung oder Verordnung der Wasserbehörde gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b) vorgesehen ist,
4. die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen wildlebender, nicht besonders geschützter Arten oder von sonstigen Bestandteilen des Naturschutzgebietes,
5. das Nachstellen wildlebender, nicht dem Jagdrecht unterliegender und nicht besonders geschützter Tierarten sowie das Fangen oder Töten dieser Tierarten und
6. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege.

(2) Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde Ausnahmen von den

Verboten des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 und den einschränkenden Regelungen des § 5 Absatz 1 Nummer 2 im Einzelfall zulassen, wenn dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Absatz 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 Absatz 1 oder 2 BNatSchG Befreiungen gewähren. Bei der Gewährung von Befreiungen von den Verboten des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 bis 12 sind die besonderen artenschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 2 Nummer 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vornimmt,
2. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt,
3. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert,
4. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert,
5. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert,
6. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 WHG ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
7. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert,
8. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufbringt, lagert oder in den Untergrund einbringt,

9. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt,
10. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen,
11. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt,
12. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt,
13. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 gentechnisch veränderte Organismen freisetzt oder anbaut,
14. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen lässt oder mit Luftsportgeräten startet oder landet,
15. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 in den Gewässern badet, mit Tauchgeräten taucht oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren lässt,
16. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Gegenstände jeder Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht an der Kurzleine angeleint mitführt,
17. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 17 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege, Straßen oder Plätze fährt.

(2) Ordnungswidrig nach § 37 Absatz 1 Nummer 23 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass eine Ausnahme zugelassen wurde, entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2

1. Buchstabe a Hochsitze errichtet, die mehr als 10 m³ umbauten Raumes umfassen (Ständer und Kanzel), Wild füttert oder Wildäcker anlegt;
2. Buchstabe b das Naturschutzgebiet im Rahmen der Jagdausübung außerhalb der Wege und Rückegassen befährt;
3. Buchstabe c weitere jagdliche Einrichtungen wie Schußschneisen, Salzlecken, Malbäume, Kirrungen u.Ä. anlegt.

§ 8

Inkrafttreten

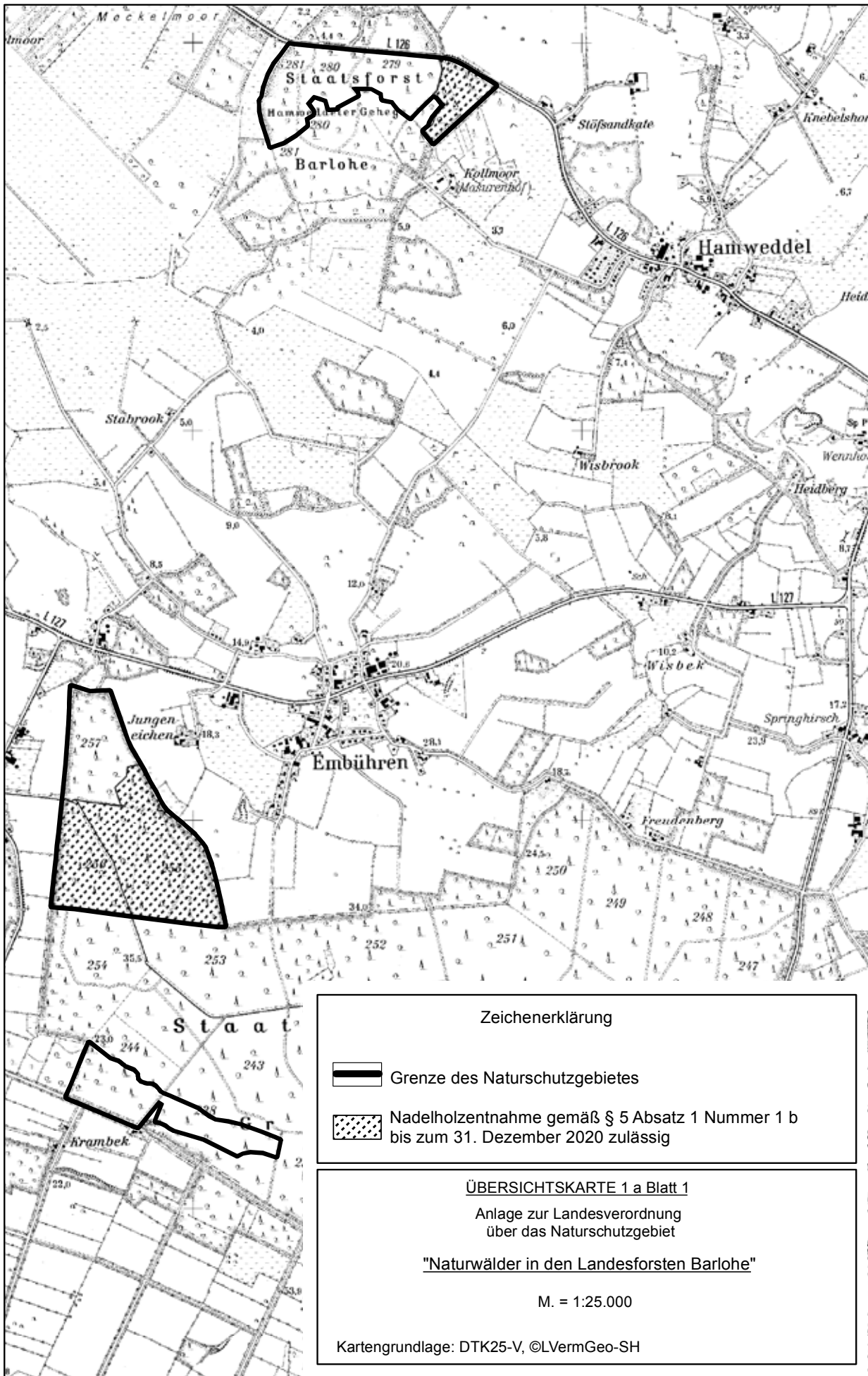
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

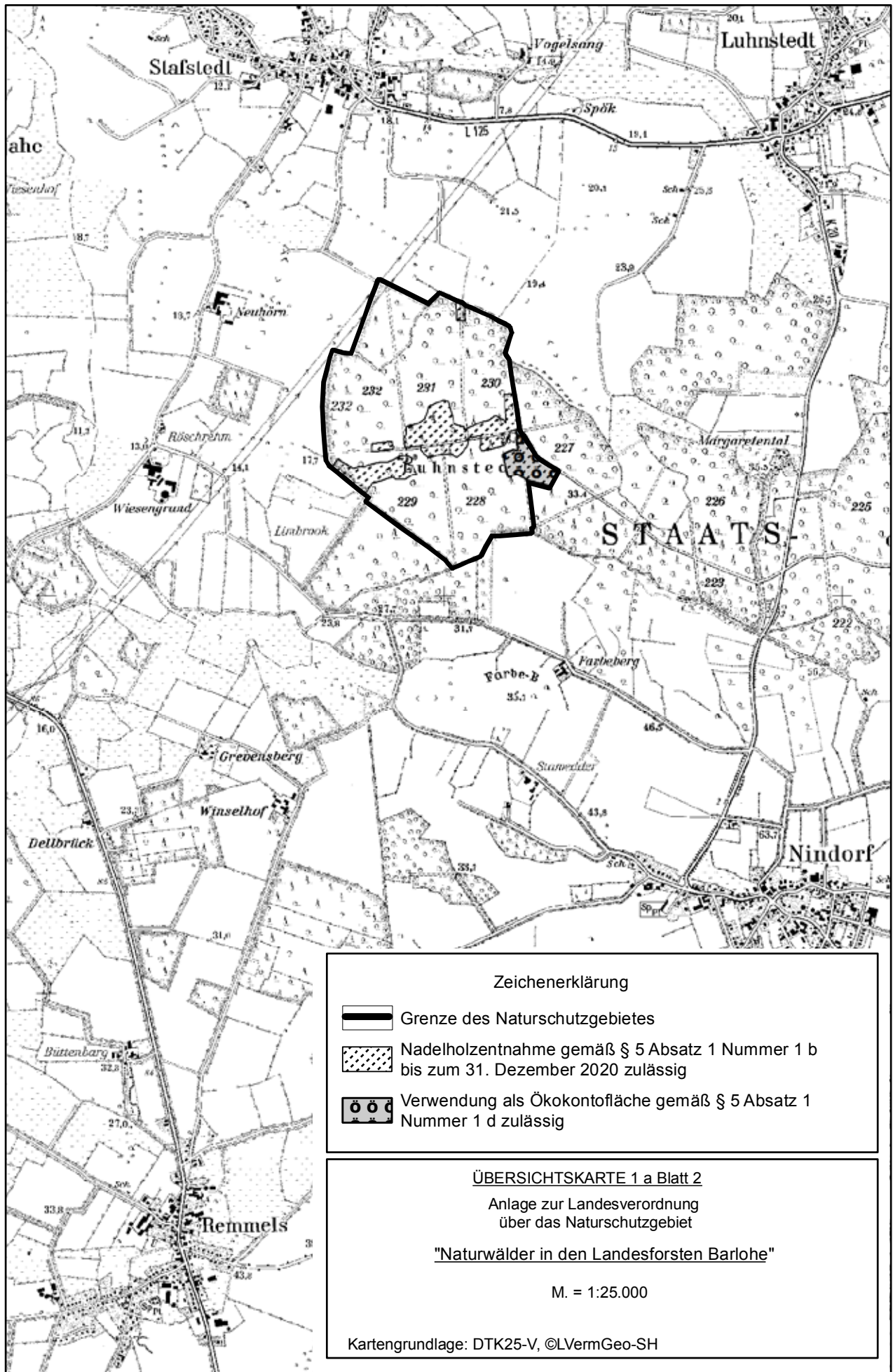
Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

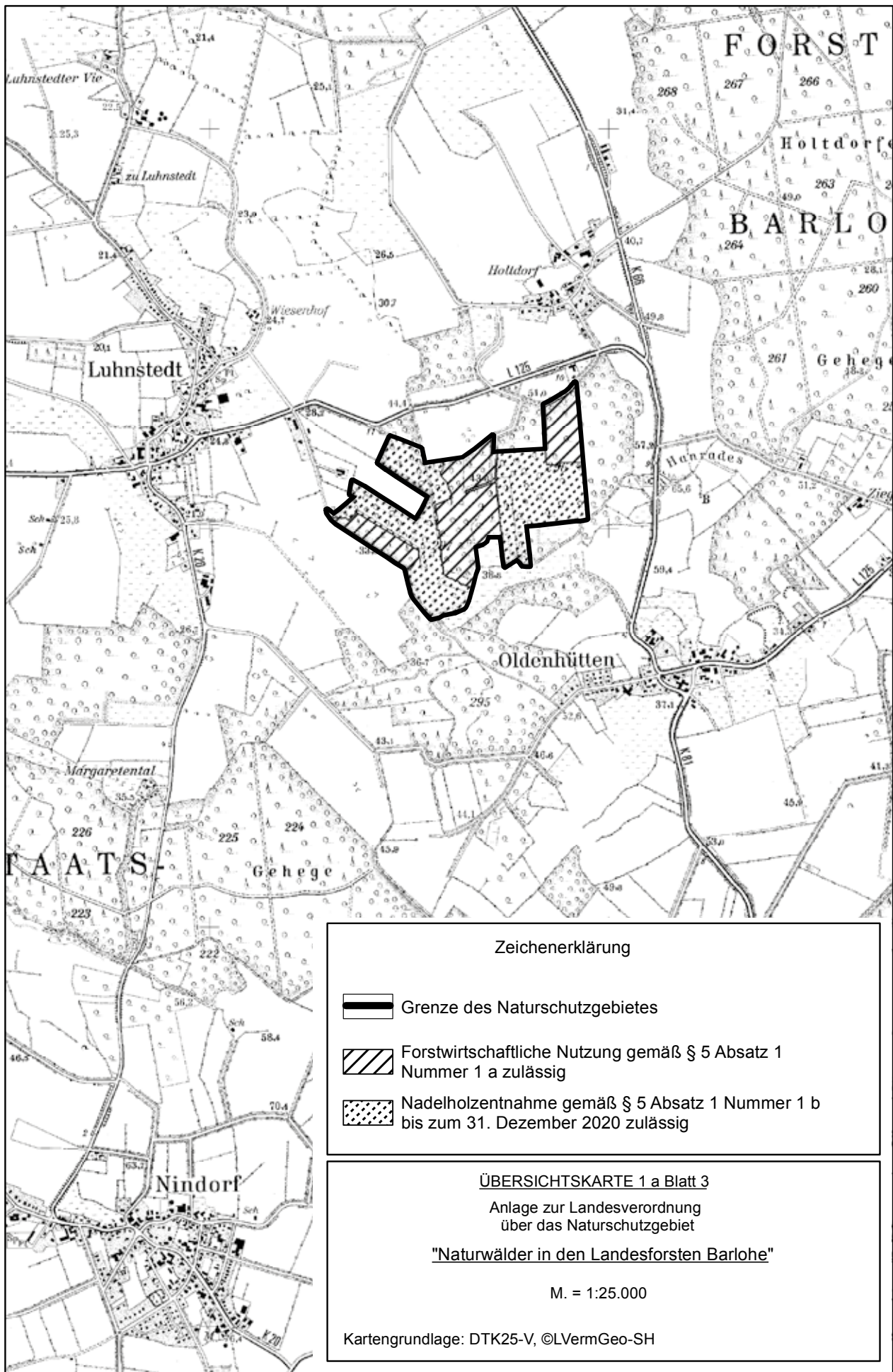
Kiel, 30. Mai 2017

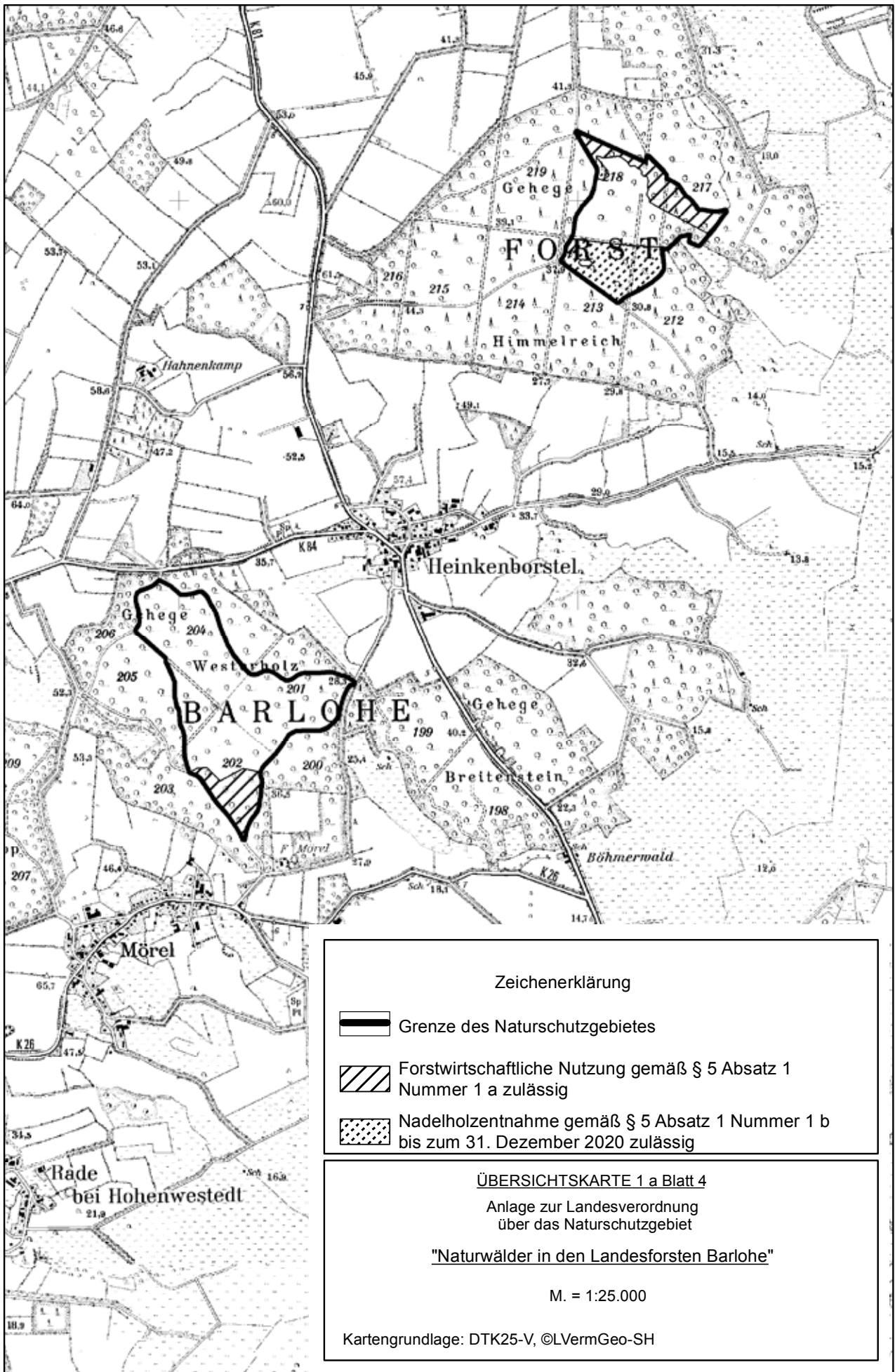
D r . R o b e r t H a b e c k
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume



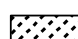








Zeichenerklärung

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Forstwirtschaftliche Nutzung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 a zulässig
-  Nadelholzentnahme gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 b bis zum 31. Dezember 2020 zulässig

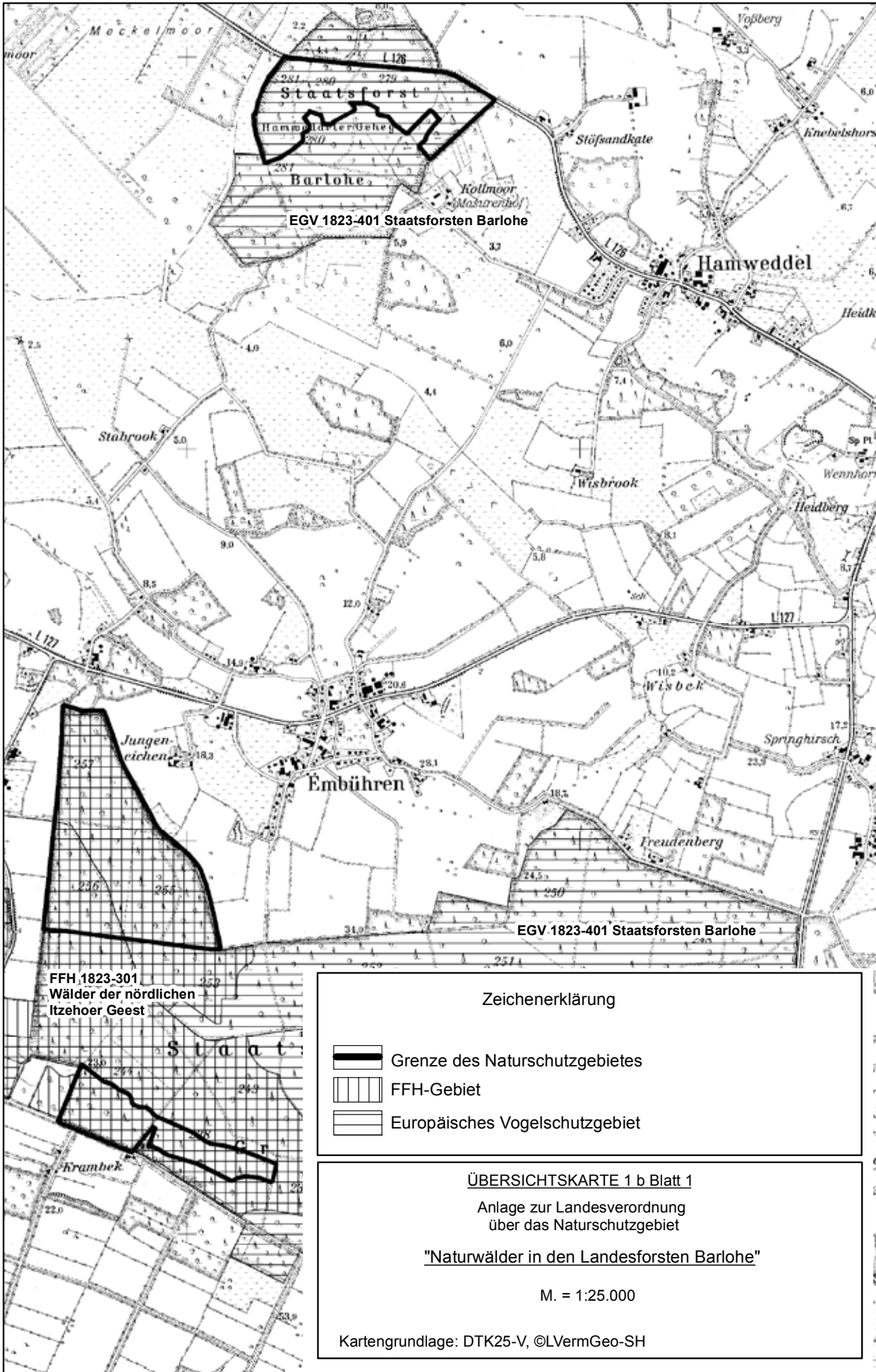
ÜBERSICHTSKARTE 1 a Blatt 4

Anlage zur Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet

"Naturwälder in den Landesforsten Barlohe"

M. = 1:25.000

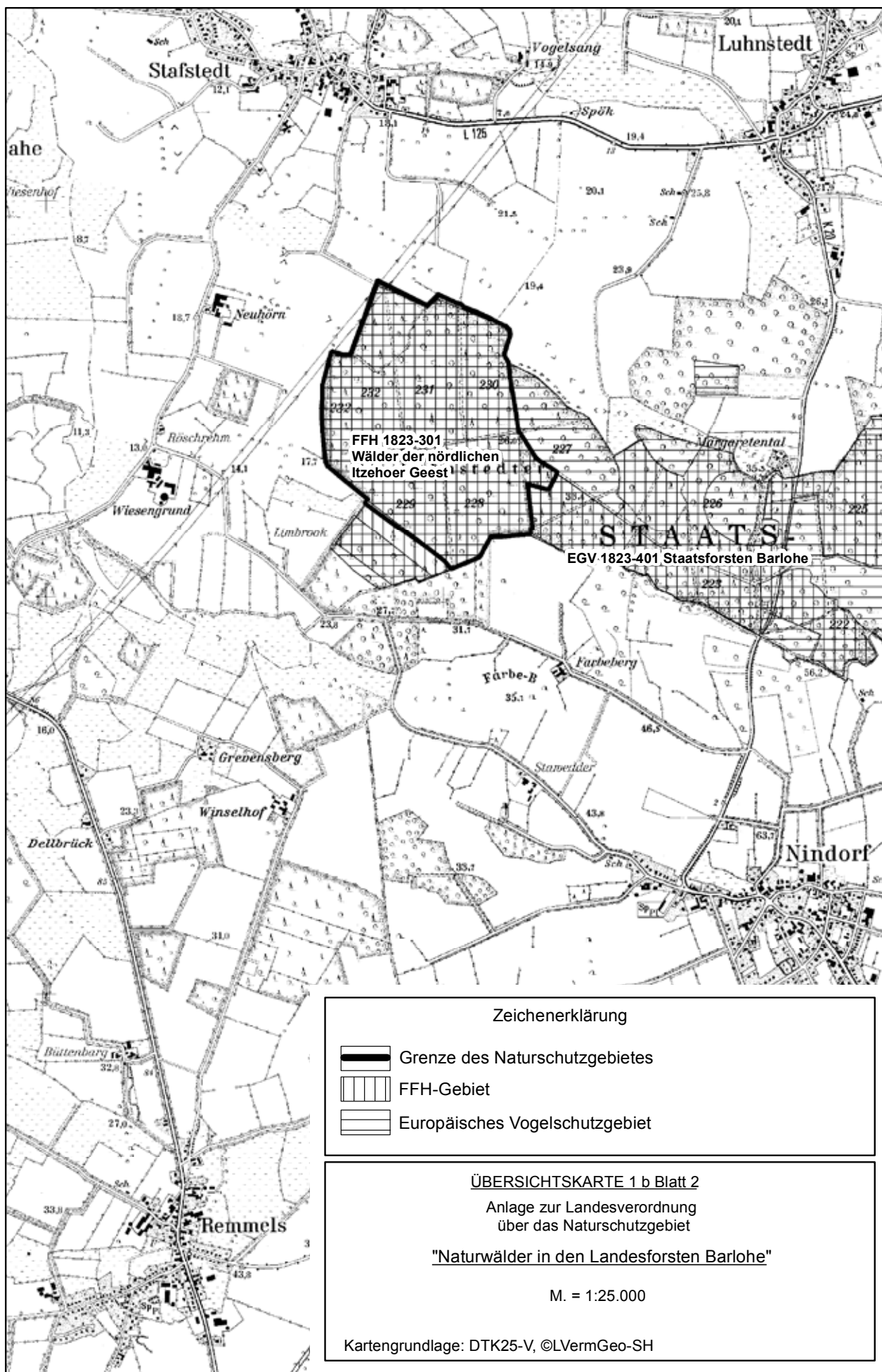
Kartengrundlage: DTK25-V, ©LVermGeo-SH

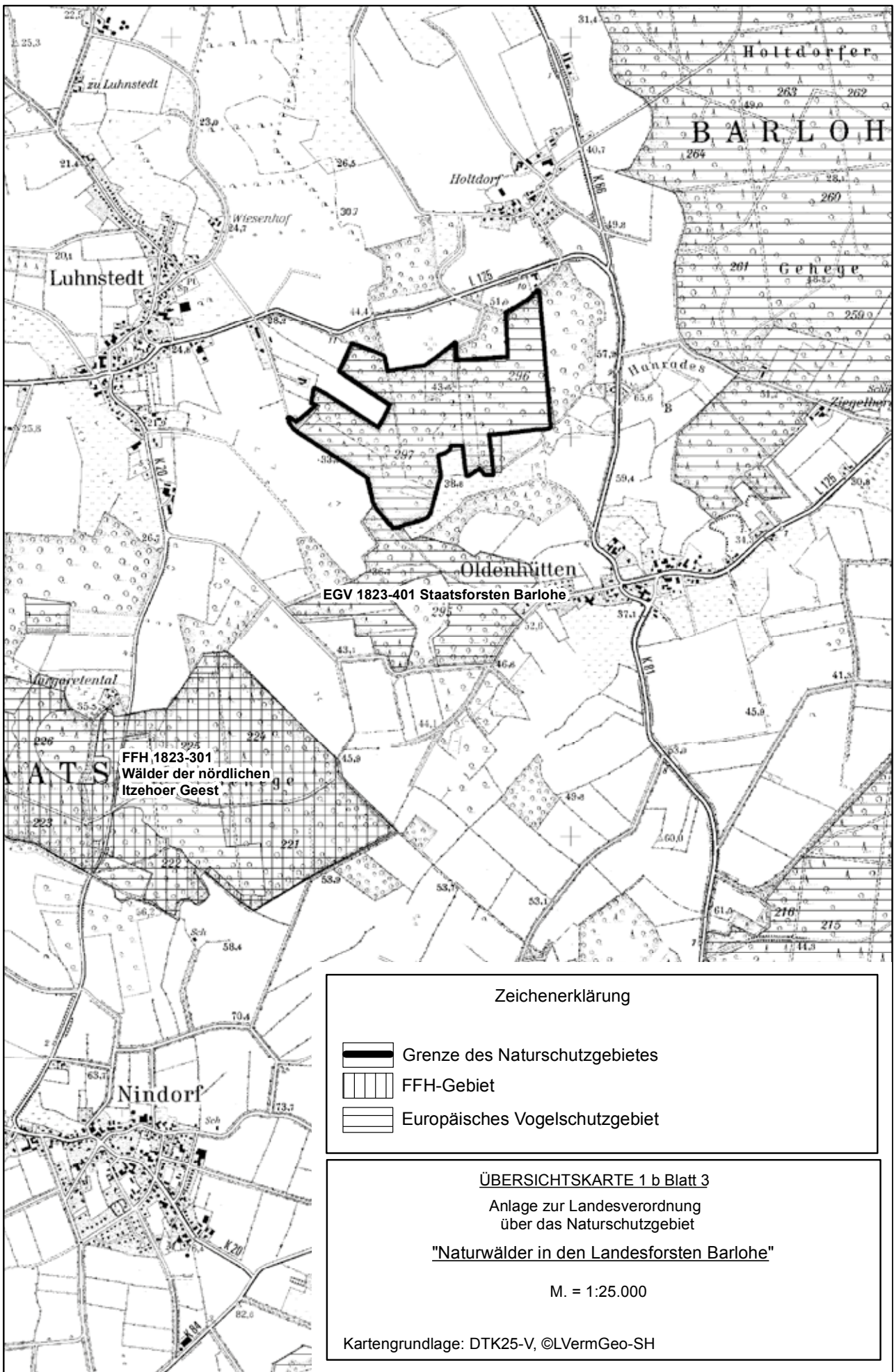


Zeichenerklärung



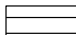
	Grenze des Naturschutzgebietes
	FFH-Gebiet
	Europäisches Vogelschutzgebiet

ÜBERSICHTSKARTE 1 b Blatt 1
 Anlage zur Landesverordnung
 über das Naturschutzgebiet
"Naturwälder in den Landesforsten Barlohe"
 M. = 1:25.000
 Kartengrundlage: DTK25-V, ©LVermGeo-SH





Zeichenerklärung

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  FFH-Gebiet
-  Europäisches Vogelschutzgebiet

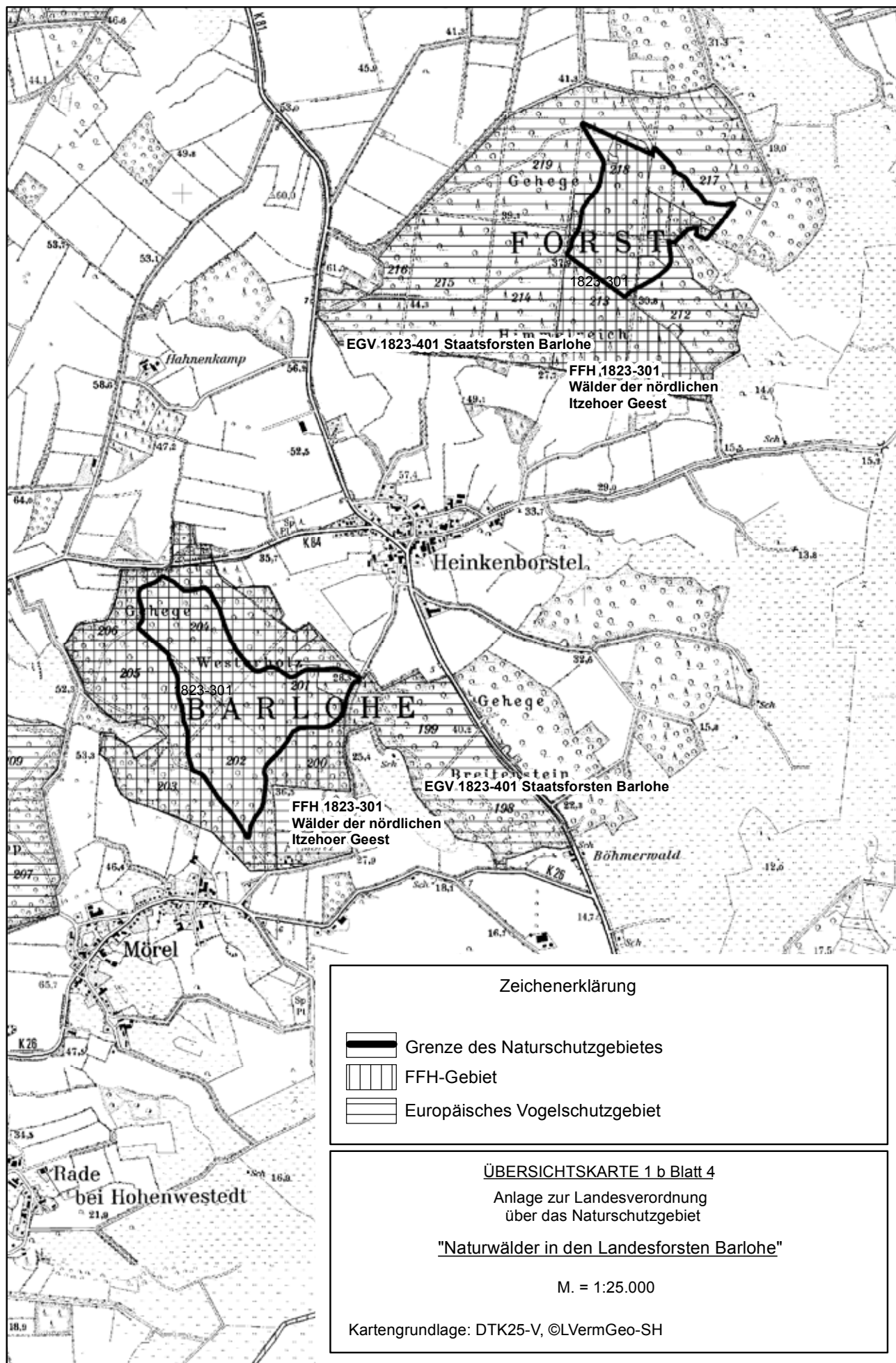
ÜBERSICHTSKARTE 1 b Blatt 3

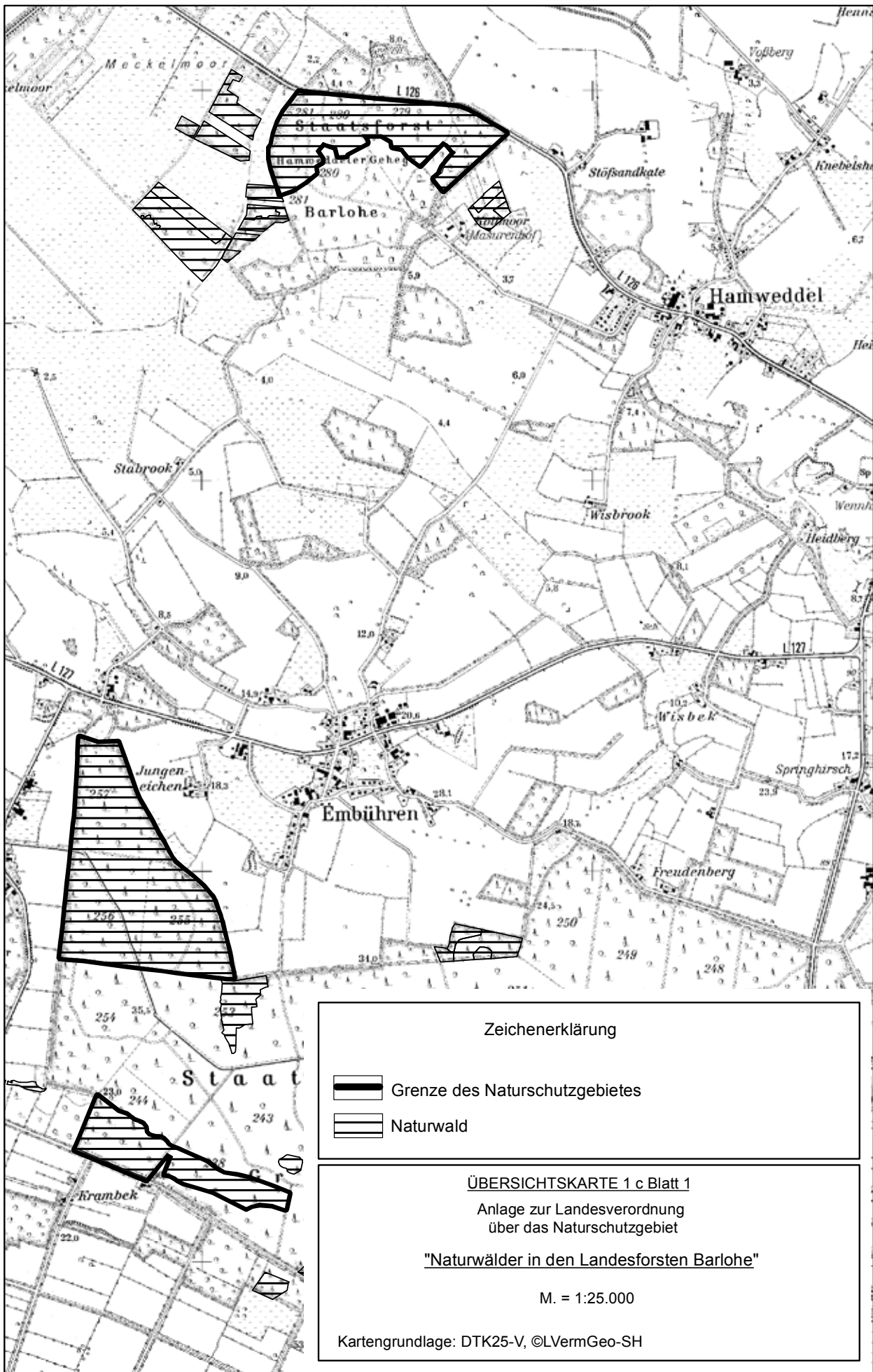
Anlage zur Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet

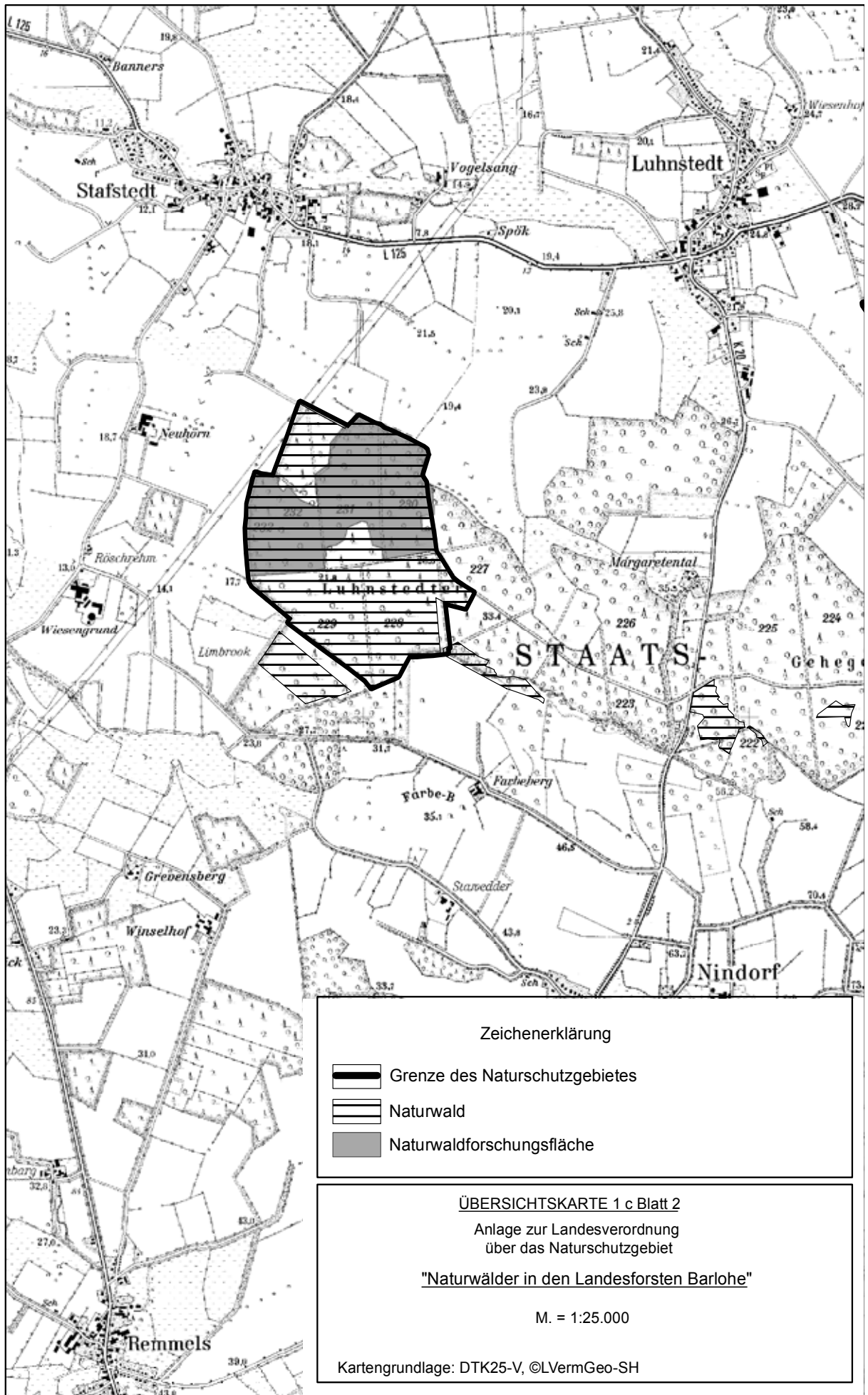
"Naturwälder in den Landesforsten Barlohe"

M. = 1:25.000

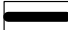
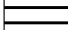

Kartengrundlage: DTK25-V, ©LVermGeo-SH







Zeichenerklärung

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Naturwald
-  Naturwaldforschungsfläche

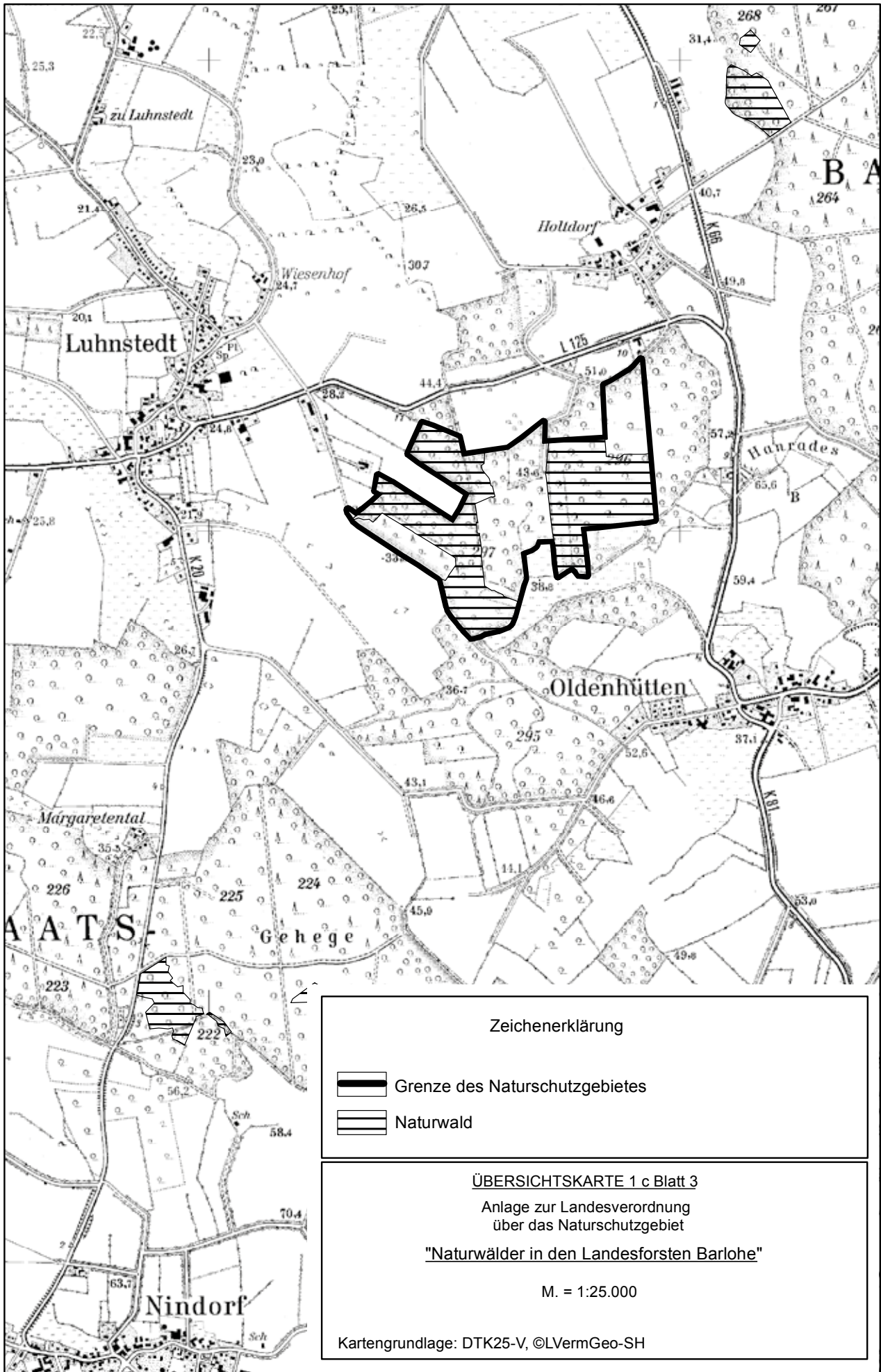
ÜBERSICHTSKARTE 1 c Blatt 2

Anlage zur Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet

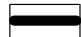
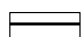
"Naturwälder in den Landesforsten Barlohe"

M. = 1:25.000

Kartengrundlage: DTK25-V, ©LVerGeo-SH



Zeichenerklärung

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Naturwald

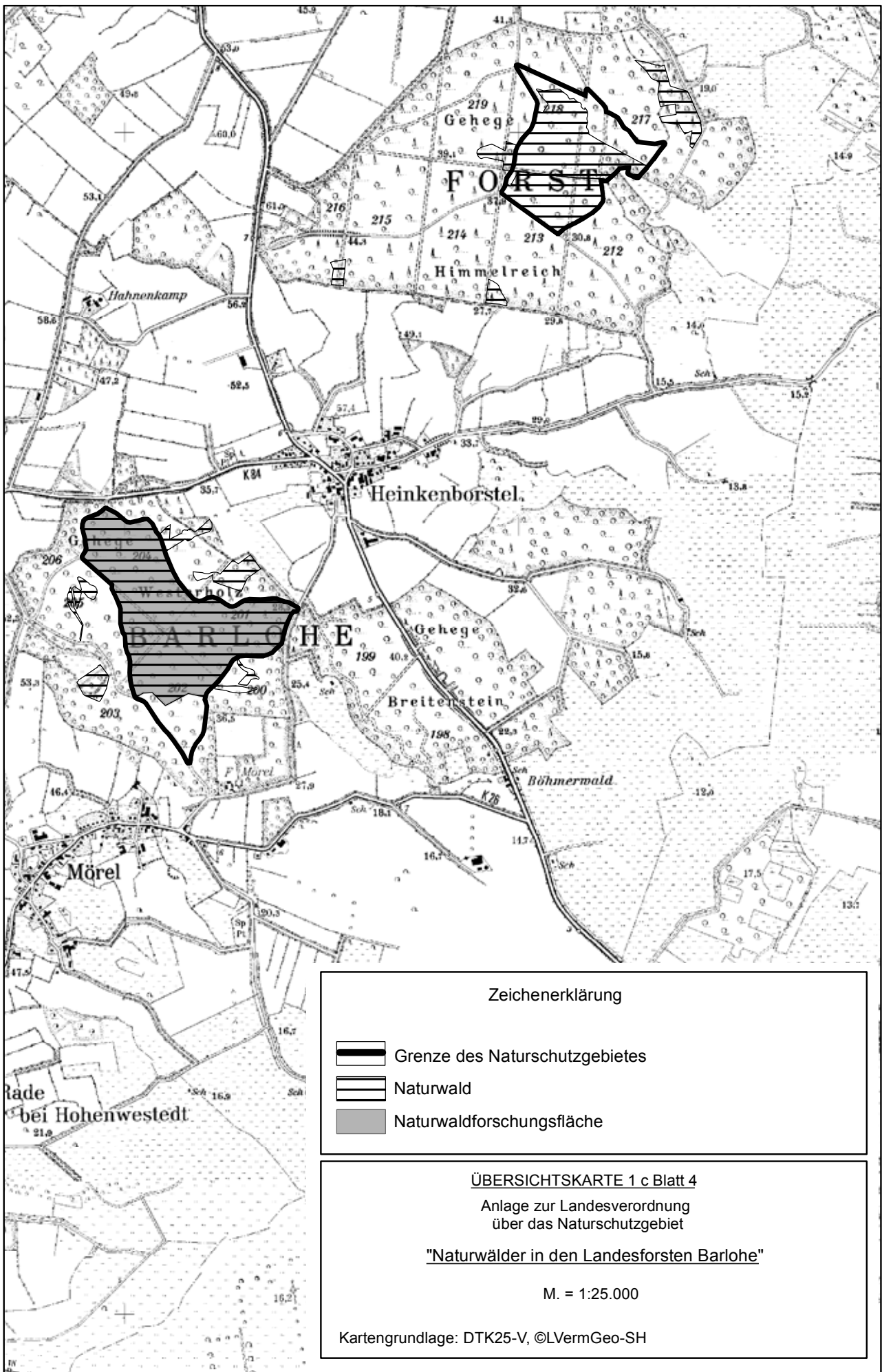
ÜBERSICHTSKARTE 1 c Blatt 3

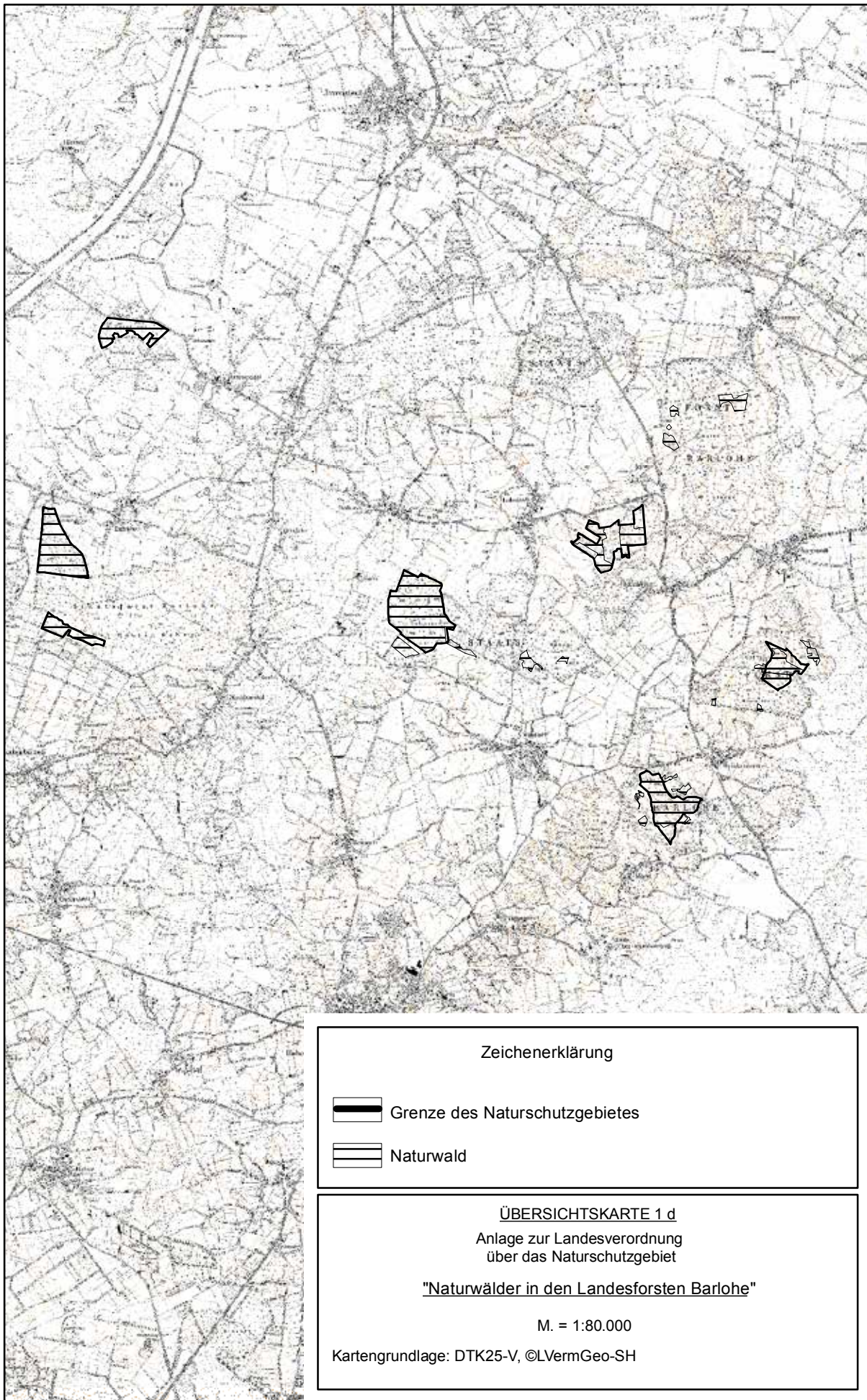
Anlage zur Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet

"Naturwälder in den Landesforsten Barlohe"

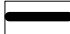
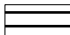
M. = 1:25.000

Kartengrundlage: DTK25-V, ©LVermGeo-SH





Zeichenerklärung

	Grenze des Naturschutzgebietes
	Naturwald

ÜBERSICHTSKARTE 1 d
Anlage zur Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet
"Naturwälder in den Landesforsten Barlohe"

M. = 1:80.000

Kartengrundlage: DTK25-V, ©LVermGeo-SH

Anlage 2

Nummer 1 zu § 3 Absatz 2 Nummer 7:

Erhaltungsziele für die im Naturschutzgebiet „Naturwälder in den Landesforsten Barlohe“ befindlichen Teilbereiche des als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannten Gebietes DE-1823-301 „Wälder der nördlichen Itzehoer Geest“

hier: Teilgebiete Naturwälder Born, Großes Haaler Gehege, Hamweddeler Gehege, Himmelreich, Luhnstedter Gehege, Westerholz

1.1 Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung: (*: prioritärer Lebensraumtyp)

- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (Quercion robori-petraeae oder Ilici-Fagenion)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

b) von Bedeutung:

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

1.2. Erhaltungsziele**1.2.1 Übergreifende Ziele**

Erhaltung großräumiger naturnaher Laubwaldgebiete in standorts- und naturraumtypischer Komplexbildung der beteiligten Vegetationsgemeinschaften unter Beteiligung auch dauerhaft unbewirtschafteter Altwald-Partien zur Sicherung der Habitatkontinuität und Dokumentation heimischer Klimaxvegetation repräsentativer Geest-Naturräume, naturgemäßer Grund- und Bodenwasserstände mit natürlich verlaufenden Waldbächen, unbeeinträchtigten Bodenstrukturen und intakten Feuchtbereichen.

1.2.2 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.1a genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum),**
- 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (Quercion robori-petraeae oder Ilici-Fagenion),**
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum),**
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli).**

Erhaltung

- naturnaher, teilweise unbewirtschafteter Buchenwälder (9110, 9120 u. 9130) bzw. Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder (9160) in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte und Randstrukturen z.B. natürlich verlaufende Waldbäche, unbewirtschaftete Bachtalauen, Findlinge, nasse und feuchte Senken, Waldquellen, sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche, Kleingewässer (9110, 9120, 9130),
- eines hinreichenden Anteils von Stechpalme im Gebiet (9120),
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen (insbesondere Wasserstand, Basengehalt).

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Erhaltung

- naturnaher Weiden-, Eschen- und Erlenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung an Fließgewässern und in ihren Quellbereichen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. Sandbänke, Flutrinnen, Altwässer, Kolke, Uferabbrüche,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation.

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

Erhaltung

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und besonnten Offenlandbereichen,
- und Sicherung einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere strukturreiche Gehölzlebensräume,
- geeigneter Sommerlebensräume (Brachflächen, Gehölze u.ä.),
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen,
- geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen u.ä.,
- bestehender Populationen.

1.2.3 Ziele für Arten von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.1.b genannten Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Erhaltung

- sauberer Fließgewässer mit kiesig-steinigem Substrat,
- unverbauter oder unbegradigter Flussabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen o.ä.; Sicherung von Abschnitten ohne anthropogen erhöhte Sedimenteinträge,

- der natürlichen Fließgewässerdynamik und eines weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- der Durchgängigkeit der Gewässer,
 - eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes in den Bachneunaugen-Gewässern insbesondere ohne dem Gewässer nicht angepaßten Besatz mit Forellen sowie Aalen,
 - bestehender Populationen.

Anlage 2

Nummer 2 zu § 3 Absatz 2 Nummer 7:

Erhaltungsziele für die im Naturschutzgebiet „Naturwälder in den Landesforsten Barlohe“ befindlichen Teilbereiche des Vogelschutzgebietes DE1823-401 „Staatsforsten Barlohe“

hier: Teilgebiete Naturwälder Born, Großes Haaler Gehege, Hamweddeler Gehege, Himmelreich, Luhnstedter Gehege, Westerholz

2.1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von besonderer Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel)

- **Uhu (*Bubo bubo*) (B)**
- **Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (B)**
- **Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B)**
- **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B)**
- **Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B)**
- **Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (B)**

b) von Bedeutung: (fett: Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvogel)

- **Rotmilan (*Milvus milvus*) (B)**

2.2 Erhaltungsziele

2.2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung mehrerer benachbarter Wälder auf Altmoränen der Hohenwestedter Geest mit alten Waldkernen und einer bedeutenden Brutvogelwelt - insbesondere des Mittelspechtes. Zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Großvogelarten sind Räume im Umfeld der Bruthabitate zu erhalten, die weitgehend frei sind von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkrafträdern.

Zur erfolgreichen Reproduktion der Vogelarten ist der Erhalt eines störungsarmen bzw. störungsfreien Horstbereiches und Horstumfeldes insbesondere

- zwischen dem 01.05. und 31.08. für den Wespenbussard
- zwischen dem 31.01. und 31.07. für den Uhu
- zwischen dem 15.02. und 31.08. für den Seeadler

- zwischen dem 01.03. und 31.08. für den Rotmilan
- zwischen dem 01.04. und 31.08. für den Schwarzstorch
notwendig.

2.2.2 Ziele für Vogelarten

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 2.1. genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Arten der Laub-, Misch und Bruchwälder wie Uhu, Mittel- und Schwarzspecht, Wespenbussard, Rotmilan, Seeadler und Schwarzstorch

Erhaltung

- der traditionell genutzten Horstbäume und der bestehenden Habitatstrukturen im direkten Umfeld (Schwarzstorch, Seeadler, Rotmilan und Wespenbussard) sowie geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Eichen (Schwarzstorch) und Buchen (Seeadler) sowie Nadelbäumen (Wespenbussard),
- eines - bezogen auf das Gesamtgebiet - ausreichend hohen Anteils zusammenhängender, über 80jähriger Laubwaldbestände mit einem ausreichenden Anteil an Alteichen, sonstigen rauhborkigen Bäumen wie z.B. Uralt-Buchen und stehendem Totholz mit BHD über 25 cm für den Mittelspecht bzw. eines ausreichend hohen Altholzanteils zur Anlage von Nisthöhlen, v.a. glattrindige, über 80jährige Laubhölzer mit BHD über 35 cm für den Schwarzspecht),
- von Begleitpflanzen an Straßen und Bahndämmen im Umfeld der Brutplätze (Vermeidung von Kollisionen) (Uhu),
- von Erlen- und Eschenbeständen auf Feuchtstandorten mit hohem Alt- und Totholzanteil (Mittelspecht),
- bekannter Höhlenbäume (Schwarzspecht),
- von aufgelockert strukturierten Misch- und Nadelwäldern als bevorzugte Nahrungshabitate (Schwarzspecht),
- von Ameisenlebensräumen, insbesondere lichten Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen als wesentliche Nahrungshabitate (Schwarzspecht),
- von Totholz und Baumstubben als Nahrungsrequisiten (Schwarzspecht),
- von alten, lichten Waldbeständen mit Lichtungen, Waldwiesen (Wespenbussard),
- großräumiger, störungsarmer Laub- und Mischwälder als geeignete Brutgebiete (Schwarzstorch),
- von durch Wirtschaftswege nicht oder nur in geringem Umfang durchschnittenen Laubaltholzbeständen,
- von sauberen, strukturreichen und störungsarmen Nahrungsgewässern wie z.B. Waldteichen, langsam fließenden Bächen, Altwässern, Sümpfen etc. sowie extensiv bewirtschaftetem Grünland in Waldnähe (Schwarzstorch).

**Landesverordnung
zur Neuordnung von Zuständigkeiten in der Marktüberwachung
Vom 6. Juni 2017**

Aufgrund des § 28 Absatz 1 und Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde sowie zur Übertragung von Ermächtigungen nach der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 3. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 56 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), in Verbindung mit § 2 der Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 759) sowie in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug chemikalienrechtlicher Vorschriften vom 21. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 418), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. April 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 76), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96),

des § 11 Absatz 6 und § 26 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), in Verbindung mit § 11 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften vom 11. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 341), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. August 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 630),

des § 23 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), in Verbindung mit § 5 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 76),

und

des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 254),

verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die folgenden Artikel 1 bis 5, 8 und 9, Artikel 5 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung,

aufgrund des § 28 Absatz 1 und 4 verordnet die Landesregierung die folgenden Artikel 6, 7 und 9:

**Artikel 1
Änderung der Landesverordnung über
die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen
Vorschriften¹⁾**

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften vom 11. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 341), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. August 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 630), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),“ die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 567),“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 und 3 wird jeweils die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - c) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Nachweis und Feststellung nach § 6 Absatz 5 Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061), und den Widerruf nach § 6 Absatz 6 VerpackV,“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1, 3 bis 7, 9 bis 12, 14, 17 und 18 wird jeweils die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 19 wird eingefügt:

„19. Durchführung der abfallrechtlichen Marktüberwachung

 - a) nach § 47 Absatz 1 Satz 1 und 2 KrWG in Verbindung mit § 25 Absatz 1 und 3, § 26 Absatz 2 und 3, § 27 Absatz 1, § 28 Absatz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 1 und 2 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178,

- ber. 2012 S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), zur Überprüfung und Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen nach §§ 13 und 14 der VerpackV, nach §§ 3 und 5 Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 1111), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2919), sowie § 8 Absatz 2 und § 9 Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770),
- b) nach § 2 Absatz 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 11 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872), in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 und 2 KrWG in Verbindung mit § 25 Absatz 1 und 3, § 26 Absatz 2 und 3, § 27 Absatz 1, § 28 Absatz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 1 und 2 ProdSG zur Überprüfung und Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen nach §§ 3 und 5 ElektroStoffV,
- c) nach § 1 Absatz 3 des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071), in Verbindung mit § 21 Absatz 2 BattG in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 und 2 KrWG in Verbindung mit § 25 Absatz 1 und 3, § 26 Absatz 2 und 3, § 27 Absatz 1, § 28 Absatz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 1 und 2 ProdSG zur Überprüfung und Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen nach § 8 Absatz 2 und § 9 AltfahrzeugV sowie
- d) nach § 21 Absatz 2 BattG in Verbindung mit § 47 KrWG zur Überprüfung und Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen nach §§ 3 und 17 BattG,“
- cc) Die bisherige Nummer 19 wird zu Nummer 20 und wie folgt geändert:
Die Angabe „Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), sowie der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie vom 9. September 1996 (BAnz. Nr. 178 S. 10909),“ wird durch die Angabe „Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770),“ ersetzt.
- dd) Die bisherige Nummer 20 wird zu Nummer 21 und wie folgt geändert:
Die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),“ wird durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. März 2016 (BGBl. I S. 382),“ ersetzt.
- ee) Die bisherige Nummer 21 wird zu Nummer 22.
- ff) Die bisherige Nummer 22 wird zu Nummer 23 und wie folgt geändert:
Die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),“ wird durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626),“ ersetzt.
- gg) Die bisherige Nummer 23 wird zu Nummer 24.
- hh) Nummer 24 wird wie folgt geändert:
aaa) Die bisherige Nummer 24 wird zu Nummer 25.
bbb) Die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3103),“ ersetzt.
- ii) Die bisherige Nummer 25 wird zu Nummer 26 und wie folgt neu gefasst:
„26. Durchführung des § 7 Absatz 1 BattG,“
- jj) Folgende Nummer 27 wird eingefügt:
„27. Überwachung der Verpflichtungen nach § 12 Absatz 1 und 2 BattG, für die in Absatz 2 Nummer 4 genannten Anlagen,“
- kk) Die bisherige Nummer 26 wird zu Nummer 28 und wie folgt neu gefasst:

- „28. Durchführung des § 3 Absatz 3, 5 bis 8 Satz 2 bis 5, des § 4 Absatz 5 bis 9 Satz 2 und 4, § 6 Absatz 2, § 10 Absatz 2, § 11 Absatz 1 bis 1 b und Absatz 3, § 12 a, § 13 a Absatz 1 und 2 und § 13 b der Bioabfallverordnung (BioAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), für die in Absatz 2 genannten Anlagen,“
- ll) Die bisherige Nummer 27 wird zu Nummer 29 und wie folgt neu gefasst:
- „29. Bestimmung oder Festlegung einer Stelle nach § 3 Absatz 8 Satz 1, Absatz 8 a, 8 b und § 4 Absatz 9 Satz 1 und Absatz 10, § 9 Absatz 2 Satz 6 und Absatz 2 a BioAbfV, § 6 Absatz 6 Satz 1 AltholzV, § 3 Absatz 2, 5 Satz 1 und Absatz 6 Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 74 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),“
- mm) Die bisherige Nummer 28 wird zu Nummer 30 und wie folgt geändert:
- Die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),“ wird durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770),“ ersetzt.
- nn) Die bisherige Nummer 29 wird zu Nummer 31 und wie folgt neu gefasst:
- „31. Überwachung der Verpflichtungen nach § 4 Absatz 2 bis 4, § 5 Absatz 2, § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 2 AltfahrzeugV, für die in Absatz 2 genannten Anlagen,“
- oo) Folgende Nummer 32 wird eingefügt:
- „32. Anerkennung von Lehrgängen nach § 9 Absatz 2 der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770),“
- pp) Die bisherige Nummer 30 wird zu Nummer 33.
- qq) Die bisherige Nummer 31 wird zu Nummer 34 und wie folgt neu gefasst:
- „34. Entgegennahme und Zusammenfassung der Abfallbilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 4 Absatz 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LABfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 64).“
- b) In Absatz 2 Nummer 4 wird nach Abkürzung „(BlmSchG)“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 bis 4 und 6 wird jeweils die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 7 wird eingefügt:
- „7. Durchführung von § 60 Absatz 3 KrWG in Verbindung mit § 55 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 BlmSchG sowie Durchführung der AbfBeauftrV,“
- cc) Die bisherige Nummer 7 wird zu Nummer 8 und wie folgt geändert:
- Die Angabe „geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ wird durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770)“ ersetzt.
- dd) Die bisherigen Nummern 8 bis 12 werden zu den Nummern 9 bis 13 und wie folgt geändert:
- Die Abkürzung „Abs.“ wird jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- ee) Die bisherige Nummer 13 wird zu Nummer 14.
- ff) Die bisherige Nummer 14 wird zu Nummer 15 und wie folgt neu gefasst:
- „15. Überwachung der Einhaltung der Betreiberpflichten nach §§ 20, 21 und 22 ElektroG.“
3. In § 3 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
4. In § 4 Satz 1 Nummer 3 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
5. In § 5 wird die Abkürzung „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 und 2 wird die Abkürzung „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Verlangen der Vorlage von Registern nach § 49 Absatz 4 KrWG bei Händlern oder Maklern von gefährlichen Abfällen sowie Entsorgern im Sinne von § 49 Absatz 2 KrWG, soweit es sich um die weitere Entsorgung nach Maßgabe des Abfallverbringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. November 2016 (BGBl. I S. 2452), handelt,“

cc) In Nummer 5, 9 bis 12, 14 und 15 sowie 17 bis 21 wird jeweils die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

dd) Nummer 22 wird gestrichen.

ee) Nummer 23 wird zu Nummer 22 und wie folgt neu gefasst:

„22. Durchführung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770),“

ff) Die bisherige Nummer 24 wird zu Nummer 23 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. EG Nr. L 190 S. 1)“ wird durch die Angabe „Verordnung (EG) Nummer 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 S. 1, zuletzt ber. 2015, ABl. L 277 S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/2002 vom 10. November 2015 (ABl. L 294 S. 1)“ ersetzt.

gg) Nummer 25 wird zu Nummer 24.

7. In § 9 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes²⁾

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 76), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai

2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ angefügt.

bb) In Nummer 1 bis 5 und 8 wird jeweils die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

cc) Nummer 5 a wird zu Nummer 6.

dd) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 6 wird zu Absatz 2 Nummer 8.

bbb) Die Worte „8 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1074)“ werden durch die Worte „2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)“ ersetzt.

ee) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „§ 14“ wird durch die Angabe „§ 61 Absatz 2 BImSchG“ ersetzt.

bbb) Die Angabe „8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3230)“ wird durch die Angabe „15. März 2017 (BGBl. I S. 483), geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ ersetzt.

ff) In Nummer 11 werden die Worte „geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)“ ersetzt.

b) Absatz 1 a wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ durch die Angabe „2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „2 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3231)“ durch die Angabe „99 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) An Nummer 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 16 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420),“ angefügt.

bb) In Nummer 2 bis 4 und 6 wird jeweils die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

cc) In Nummer 7 werden die Worte „geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 1

der Verordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1890),“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. die Marktüberwachung nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV) vom 20. April 2004 (BGBl. I S. 614, 1423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),“

ee) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden zu Nummer 10 und 11.

ff) Die bisherige Nummer 10 wird zu Nummern 12 und wie folgt geändert:

Die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1170),“ werden durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730), aufgehoben durch Artikel 23 Satz 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), in Verbindung mit § 66 Absatz 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung und § 100 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106),“ ersetzt.

gg) Nummer 11 wird zu Nummer 13.

hh) Die bisherige Nummer 12 wird zu Nummer 14 und wie folgt geändert:

aaa) Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bbb) Die Angabe „58 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ wird durch die Angabe „73 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.

ii) Die bisherige Nummer 13 wird zu Nummer 15 und wie folgt geändert:

aaa) Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bbb) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 1475)“ werden ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666).“ angefügt.

d) In Absatz 3 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

2. In § 2 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 1 Nummer 3 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

4. In § 4 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

5. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde sowie zur Übertragung von Ermächtigungen nach der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung³⁾

Die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde sowie zur Übertragung von Ermächtigungen nach der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 3. Dezember 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 301), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 56 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung“ werden durch die Worte „dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Zuständige Behörde nach § 5 Absatz 1 Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2194), ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149),“ werden durch die Worte „dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz“ ersetzt.

4. § 3 wird gestrichen.

5. Der bisherige § 4 wird zu § 3.

Artikel 4

Änderung der Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Zuständigkeitsverordnung⁴⁾

§ 1 der Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Dezember 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 759) wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2011 (BGBl. I S. 2224)“ werden durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 332 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.

2. Die Worte „die für Energie zuständige oberste Landesbehörde“ werden durch die Worte „das

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung der Landesverordnung über
die zuständigen Behörden zum Vollzug
chemikalienrechtlicher Vorschriften⁵⁾

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug chemikalienrechtlicher Vorschriften vom 21. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 418), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. April 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 76), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 97 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666),“ angefügt.

bb) In Nummer 2 bis 4 werden jeweils die Abkürzung „Abs.“ und „Nr.“ durch die Worte „Absatz“ und „Nummer“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden die Worte „Artikel 1 der Verordnung vom 10. April 2013 (BGBl. I S. 775)“ durch die Worte „Artikel 432 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.

dd) In Nummer 5 werden die Worte „Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944),“ durch die Worte „Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739),“ ersetzt.

ee) Die bisherige Nummer 6 wird gestrichen.

ff) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „die Erstellung und“ werden gestrichen.

bbb) Die Abkürzung „Abs.“ wird jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden jeweils die Abkürzungen „Abs.“ und „Nr.“ durch die Worte „Absatz“ und „Nummer“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Abkürzung „Abs.“ wird jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bbb) Die Abkürzung „Nr.“ wird jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 5, 7, 8 und Abs. 3 Nr. 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni

2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),“ durch die Worte „nach § 11 Absatz 1 und 5 der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94),“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Abkürzungen „Abs.“ und „Nr.“ durch die Worte „Absatz“ und „Nummer“ ersetzt.

dd) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. die Anerkennung von Aus- und Fortbildungseinrichtungen oder Unternehmen oder Betrieben gemäß § 5 Absatz 3 sowie Erteilung eines Unternehmenszertifikats gemäß § 6 Absatz 2 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Februar 2017 (BGBl. I S. 148),“

ee) In Nummer 5 werden die Abkürzungen „Abs.“ und „Buchst.“ durch die Worte „Absatz“ und „Buchstabe“ ersetzt.

ff) In Nummer 6 werden die Worte „die Erstellung des Marktüberwachungsprogramms nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 im Einvernehmen mit dem nach § 1 zuständigen Ministerium“ vorangestellt.

gg) Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7. die Überwachung und den Vollzug von § 21 ChemG und den Erlass von Anordnungen nach § 23 Absatz 1 und 1 a ChemG, soweit in dieser Verordnung oder durch eine andere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist; die Zuständigkeit umfasst die folgenden Verordnungen, soweit Belange des Arbeitsschutzes nicht betroffen sind:

- a) Chemikalien-Klimaschutzverordnung,
- b) Chemikalien-Verbotsverordnung,
- c) Chemikalien-Ozonschichtverordnung,
- d) Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung,
- e) Biozid-Meldeverordnung vom 14. Juni 2011 (BGBl. I S. 1085),
- f) Verordnung (EG) Nummer 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Stoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117 EWG (ABl. L 58 S.7, zuletzt ber. 2007, ABl. L 204 S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung

- (EU) Nummer 2016/460 vom 30. März 2016 (ABl. L 80 S. 17),
- g) Verordnung (EU) Nummer 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 842/2006 (ABl. EU L 150 S. 195),
- h) Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nummer 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (REACH-VO) (ABl. L 396 S. 1, zuletzt ber. 2009, ABl. L 36 S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 2017/706 vom 19. April 2017 (ABl. L 104 S. 8), soweit keine abweichende Zuständigkeit nach der Lebensmittel-, Wein- und Futtermittelzuständigkeitsverordnung vom 20. Juni 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 156), besteht,
- i) Verordnung (EU) Nummer 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC-VO) (ABl. L 201 S. 60), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 2015/2229 vom 29. September 2015 (ABl. L 317 S. 13),
- j) Verordnung (EG) Nummer 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (CLP-VO) (ABl. L 353 S. 1, zuletzt ber. 2016, ABl. L 349 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 2017/542 vom 22. März 2017 (ABl. EU L 78 S. 1),
- k) Verordnung (EG) Nummer 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 286 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 2017/605 vom 29. März 2017 (ABl. L 84 S. 3),
- l) Verordnung (EG) Nummer 1102/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über das Verbot der Ausfuhr von Quecksilber und Quecksilberverbindungen und -gemischen und die sichere Lagerung von metallischem Quecksilber (ABl. L 304 S. 75),
- m) Verordnung (EU) Nummer 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 S. 1, ber. 2015, ABl. L 303 S. 109), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 334/2014 vom 11. März 2014 (ABl. L 103 S. 22),“
- hh) Folgende Nummern 8 und 9 werden angefügt:
- „8. die Überwachung der Bestimmungen nach dem Abschnitt 2 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), für Betriebe des reinen Handelsgewerbes,
9. die Überwachung von Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) Nummer 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (ABl. L 39 S. 1), zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) Nummer 2017/216 der Kommission vom 30. November 2016 (ABl. L 34 S. 5), hinsichtlich der Bereitstellung und Kennzeichnung beschränkter Ausgangsstoffe von Explosivstoffen.“
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Zuständigkeit nach Satz 1 Nummer 7 umfasst auch den Betrieb von Anlagen, Einrichtungen und Systemen, die Chemikalien enthalten.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Gefahrstoffverordnung“ werden die Worte „(GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514)“ gestrichen.
 - bb) Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - cc) Vor der Angabe „§§ 4 und 5“ wird die Angabe „§ 2 Nummer 8“ eingefügt.
 - dd) Nach der Angabe „§§ 4 und 5“ wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Durchführung und Überwachung“ werden durch die Worte „Überwachung und den Vollzug“ ersetzt.
 - bb) Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - cc) Nach den Worten „Anordnungen nach § 23 Abs. 1 und 1 a ChemG“ wird der Halbsatz „, soweit Belange des Arbeitsschutzes betroffen sind“ angefügt.
- c) Absatz 4 Nummer 1 bis 3 wird wie folgt neu gefasst:
 1. REACH-VO,
 2. PIC-VO,
 3. CLP-VO.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) Satz 1 Nummer 1 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 des Satzes 1 erhalten die Nummern 1 bis 4.
 - dd) In Satz 1 Nummer 1 bis 4 und in Satz 2 werden jeweils die Abkürzungen „Abs.“ und „Nr.“ durch die Worte „Absatz“ und „Nummer“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

5. Die „Anlage (zu § 2 Nr. 7; § 5 Abs. 1)“ wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Lebensmittel-, Wein- und Futtermittel-Zuständigkeitsverordnung⁶⁾

Die Lebensmittel-, Wein- und Futtermittel-Zuständigkeitsverordnung vom 20. Juni 2006 (GVOBl.

Schl.-H. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. April 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. Verordnung (EG) Nummer 1223/2009⁷⁾“,
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 4 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „(BGBl. I S. 476);“ werden die Worte „im Falle des § 30, soweit nicht in der Landesverordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug chemikalienrechtlicher Vorschriften vom 21. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 418), geändert durch Verordnung vom 29. April 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 76), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), abweichende Regelungen getroffen wurden, insbesondere in Verbindung mit Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII Nummer 3 Absatz 1 Spiegelstriche 2 und 3, Nummern 4 und 5 Absatz 1 und 2, Nummern 7 bis 11, Nummer 20 Absatz 6 Buchstabe a Spiegelstriche 1 bis 3 und 5 bis 7 sowie Absatz 6 Buchstabe b, Nummer 23 Absatz 10 und 11, Nummern 27 und 40 Absatz 1 Spiegelstriche 3 bis 5, 8 und 9, Nummer 43 Absatz 1 und 2, Nummer 47 Absatz 5 bis 7, Nummer 50 Absatz 5 für die in Spiegelstrichen 4 und 5 genannten und ihnen vergleichbaren Erzeugnisse sowie Absatz 6, Nummern 51, 52, 63 und 64 der Verordnung (EG) Nummer 1907/2006⁸⁾ ;“ eingefügt.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
 - dd) Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 6 und wie folgt geändert:

Die Angabe „3 und 4“ wird ersetzt durch die Angabe „4 und 5“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird Fußnote 2 zu Fußnote 3.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Tabakerzeugnisgesetz vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) und“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 5 und 6.
- c) Folgende Nummer 7 wird eingefügt:

„7. § 9 Absatz 7 des Vorläufigen Biergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1993 (BGBl. I S. 1399) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),“

d) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird Fußnote 3 zu Fußnote 4.

bb) In Buchstabe b wird nach dem Wort „sowie“ die Angabe „§ 13 Absatz 6,“ eingefügt.

e) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. § 22 Absatz 4 des Tabakerzeugnisgesetzes für das Ausstellen von Registrierungsbestätigungen für den grenzüberschreitenden Fernabsatz an Verbraucher,“

f) Folgende Nummer 11 wird eingefügt:

„11. §§ 2 und 3 der Tabakerzeugnisverordnung vom 27. April 2016 (BGBl. I S. 980), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2016 (BGBl. I S. 2680),“

g) Die bisherigen Nummern 11 bis 15 werden Nummern 12 bis 16.

Artikel 7

Landesverordnung zur Ausführung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes (WRMGVO)

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-402

§ 1

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde nach § 13 Absatz 1 bis 3 und § 14 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

§ 2

Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen

Die Ermächtigung zur Regelung der zuständigen Behörden nach § 13 Absatz 1 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz wird auf das für die produktbezogenen Regelungen über die Bereitstellung von Wasch- und Reinigungsmitteln zuständige Ministerium übertragen.

Artikel 8

Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung⁹⁾

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zu-

letzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. Gliederungsnummer 1.5.1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.5.1.1 § 69 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 567), soweit es als obere Abfallentsorgungsbehörde nach § 2 und § 9 Nummer 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften (LAbfWZustVO) vom 11. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 341), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. August 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 630), zuständig ist“

2. In Gliederungsnummer 1.5.1.2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. S. 3154),“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. November 2016 (BGBl. I S. 2452),“ ersetzt.

3. Nach der Gliederungsnummer 1.5.1.2 werden folgende Gliederungsnummern 1.5.1.3 bis 1.5.1.5 eingefügt:

„1.5.1.3 § 45 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 11 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872), soweit es als obere Abfallentsorgungsbehörde nach § 2 LAbfWZustVO zuständig ist

1.5.1.4 § 22 des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071), soweit es als obere Abfallentsorgungsbehörde nach § 2 LAbfWZustVO zuständig ist

1.5.1.5 § 39 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, ber. 2012 S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), soweit es als obere Abfallentsorgungsbehörde nach § 2 LAbfWZustVO zuständig ist“

4. Nach Gliederungsnummer 1.5.6.7 werden folgende Gliederungsnummern 1.5.7 und 1.5.8 eingefügt:

„1.5.7 Energieverbrauch

1.5.7.1 § 15 Absatz 1 Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070), zuletzt geändert

- durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2194)
- 1.5.7.2 § 13 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 332 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- 1.5.8 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz
- 1.5.8.1 § 15 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)“
5. In Gliederungsnummer 1.7.1.1 wird die Angabe „§ 3 LAbfWZustVO“ durch die Angabe „§ 5 LAbfWZustVO“ ersetzt.
6. In Gliederungsnummer 2.1.1.2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 791),“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 64),“ ersetzt.
7. Nach Gliederungsnummer 2.1.1.2 werden folgende Gliederungsnummern 2.1.1.3 und 2.1.1.4 eingefügt:

„2.1.1.3 § 45 ElektroG, soweit sie für Aufgaben nach § 3 LAbfWZustVO zuständig sind

2.1.1.4 § 22 BattG, soweit sie für Aufgaben nach § 3 LAbfWZustVO zuständig sind“

8. Die Gliederungsnummer 2.1.7.1 wird gestrichen; die bisherigen Gliederungsnummern 2.1.7.2 bis 2.1.7.6 werden die neuen Gliederungsnummern 2.1.7.1 bis 2.1.7.5.
9. Die Gliederungsnummern 2.6.15 und 2.6.15.1 werden gestrichen; die bisherigen Gliederungsnummern 2.6.16 bis 2.6.22.1 werden die neuen Gliederungsnummern 2.6.15 bis 2.6.21.1.

Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landesverordnung zur Ausführung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes vom 16. Mai 1978 (GVObI. Schl.-H. S. 172)¹⁰⁾, geändert durch Verordnung vom 6. Januar 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 334), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 143), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Juni 2017

T o r s t e n A l b i g
Ministerpräsident

S t e f a n S t u d t
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

R e i n h a r d M e y e r
Minister
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Technologie

D r . R o b e r t H a b e c k
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
K r i s t i n A l h e i t
Ministerin
für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung

¹⁾ Ändert LVO vom 11. Juli 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2129-3-9

²⁾ Ändert LVO vom 20. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-377

³⁾ Ändert LVO vom 3. Dezember 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-331

⁴⁾ Ändert LVO vom 4. Dezember 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-37

⁵⁾ Ändert LVO vom 21. März 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-388

⁶⁾ Ändert LVO vom 20. Juni 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-361

⁷⁾ Verordnung (EG) Nummer 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 S. 59, zuletzt ber. 2013, ABl. L 72 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/238 vom 10. Februar 2017 (ABl. L 36 S. 37).“

⁸⁾ Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nummer 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nummer 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 S. 1, zuletzt ber. 2009, ABl. L 36 S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/227 der Kommission vom 19. April 2017 (ABl. L 104 S. 8).“

⁹⁾ Ändert LVO i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

¹⁰⁾ GS SCHL.-H., GL.NR. 200-0-75

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung
von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern*)**

Vom 6. Juni 2017

Aufgrund des § 32 Nummer 8 des Rettungsdienstgesetzes vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 256) verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 22. Februar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 289) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:

5. nachweist, dass er an einer Schulung in Erster Hilfe teilgenommen hat, die mindestens

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Juni 2017

Kristin Alheit
Ministerin

für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

*) Ändert LVO vom 22. Februar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-8-4

**Landesverordnung
über die Zuständigkeiten nach dem EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch
(EU-SchulobstprogrammZustVO)**

Vom 6. Juni 2017

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-24

Auf Grund des § 28 Absatz 1 und 4 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), und § 2 Satz 1 Nummer 4 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2858) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden

(1) Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, ist die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde nach Artikel 23 und Artikel 26 der Verordnung (EU) Nummer 1308/2013*) sowie den hierzu erlassenen Durchführungs- und Delegierten Verordnungen der Kommission zuständig für die Durchführung des EU-Schulprogramms für Obst, Gemüse und Milch.

(2) Die regionale Strategie zur Durchführung des EU-Schulprogramms und die Auswahl der teilnehmenden Schulen erfolgt im Einvernehmen mit der für die Schulen zuständigen obersten Landesbehörde.

neun Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten umfasst und dabei durch theoretischen Unterricht und durch praktische Übungen gründliches Wissen und praktisches Können in der Ersten Hilfe vermittelt, die nicht länger als ein Jahr vor Aufnahme der Rettungssanitäterausbildung zurückliegt, sowie

2. In § 23 Satz 2 werden die Worte „am 30. Juni 2017“ durch die Worte „mit Ablauf des 29. Juni 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 2017 in Kraft.

(3) Die für die Schulen zuständige oberste Landesbehörde ist zuständig für die Durchführung begleitender pädagogischer Maßnahmen.

§ 2

Zuständigkeit des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist zuständige Behörde für:

1. die Zulassung von Antragstellern sowie die Durchführung des Beihilfeverfahrens nach Artikel 23 und 26 der Verordnung (EU) Nummer 1308/2013 sowie den hierzu erlassenen Durchführungs- und Delegierten Verordnungen der Kommission und
2. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872).

§ 3

Ermächtigung

Die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dieser Verordnung wird auf die für die

Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde übertragen, für Zuständigkeiten nach § 1 Absatz 2 und 3 im Einvernehmen mit der für die Schulen zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Juni 2017

Torsten Albig
Ministerpräsident

*) Verordnung (EU) Nummer 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nummer 234/79, (EG) Nummer 1037/2001 und (EG) Nummer 1234/2007 (ABl. L 347 S. 671, zuletzt ber. 2017, ABl. L 34 S. 41), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/1226 der Kommission vom 4. Mai 2016 (ABl. L 202 S. 5).

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der
Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung*)
Vom 14. Juni 2017**

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), in Verbindung mit § 4 Nummer 3 Buchstabe e der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 174), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1

Die Anlage zur Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 586), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Mai 2017 (GVOBl. Schl.-H. S.), wird wie folgt geändert:

1. In Tarifstelle 3.2.4.2 wird die Angabe „75,00“ durch die Angabe „85,00“ ersetzt.
2. Nach Tarifstelle 3.2.8.3 wird folgende neue Tarifstelle 3.2.8.4 eingefügt:

„3.2.8.4 Ausgabe von einer Ohrmarke zur Kennzeichnung von	je Antrag	8,00 bis 12,40
Schlachtlämmern bis zu einem Altern von 12 Monaten	je Schaf/ Ziege	0,10 bis 0,25“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Juni 2017

D r . R o b e r t H a b e c k
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

*) Ändert Anl. der LVO vom 8. September 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-48

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten
und Staatsanwaltschaften*)
Vom 19. Juni 2017**

Aufgrund des § 20 a Satz 2 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes vom 10. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 273), und des § 66 a Satz 2 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 18. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 273), jeweils in Verbindung mit § 55a Absatz 1 Satz 1, 2 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106), verordnet das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 361), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 3), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 11 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3037)“ ersetzt.
2. Nach Nummer 46 werden folgende Tabellenzeilen angefügt:

„47. Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht	Alle Verfahren	3.7.2017
48. Berufsgericht für die Heilberufe	Alle Verfahren	3.7.2017
49. Berufsgeschichtshof für die Heilberufe	Alle Verfahren	3.7.2017“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. Juni 2017

A n k e S p o o r e n d o n k
Ministerin
für Kultur, Justiz und Europa

*) Ändert Anl. der LVO vom 12. Dezember 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-4

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

7,30 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Verkündungen

im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 143 Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 999), wird auf folgende im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MSB. Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MSB. Schl.-H. Nummer	Tag des In-Kraft-Tretens Seite
Landesverordnung über Grundschulen (GrVO) Vom 10. Mai 2017 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-215	5/2017	152 1. August 2017